

Jahresbericht 2013

über die Behandlung der gemäß Gesetz über
Petitionen in Wien eingebrachten Petitionen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen.....	3
Aufgaben des Magistrates; Petitionsplattform.....	4
Übersicht über die 2013 eingebrachten Petitionen	6
Form der Einbringung und Unterstützung	6
Behandlung im Petitionsausschuss.....	6
Thematische Zuordnung.....	8
Zu den einzelnen Petitionen	9
A) Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen	9
1) Petition: „In der Wiesen“	9 -
2) Petition: Neugestaltung der Mariahilfer Straße – Befragung der gesamten Bezirksbevölkerung 6. und 7. Bezirk	14 -
3) Petition: Wiener Linien & Open Data.....	17 -
4) Petition: Nominierung des Otto-Wagner-Spitals als UNESCO-Welterbestätte	20 -
5) Petition des Elternvereines des BG und BRG Geblergasse 56-58.....	23 -
6) Petition: FÜR die Anpassung der aktuellen Verkehrspolitik der Stadt Wien an die rückläufigen Zahlen des Individualverkehrs und GEGEN die Förderung zusätzlichen Durchzugsverkehrs durch Wien	27 -
7) Petition: Aufhebung der Sperre eines Fußweges auf den Schafberg in Dornbach.....	32 -
8) Petition: Free Wien-LAN-Ausbau von freiem, öffentlichem W-LAN in Wien	37 -
9) Petition: Verbot des Straßenstrichs Brunner Straße	41 -
10) Petition: Schutzzone Leopoldau.....	46 -
11) Petition: Keine Neubauten im Hietziger Hörndlwald	51 -
12) Petition: Bewohnerfeindliche Bauträgerprojekte Liesing	54 -
13) Petition: Anrainer-Initiative „Unilever-Gründe“	58 -
14) Petition: DAS KREUZ MUSS BLEIBEN.....	62 -
15) Petition: Rettet Grinzing – UNESCO Weltkulturerbe	65 -
16) Petition: Wirkungsvoller Schutz für historische Bauten und das Ortsbild in Schutzzonen	69 -
17) Petition: LEISTBARES WOHNEN ZUSAMMEN MIT ENERGIE-GRUNDSICHERUNG	75 -
18) Petition: „REGIONALISIERUNG DER VERSORGUNG MIT ARTIKELN DES TÄGLICHEN BEDARFES“	76 -
19) Petition: Sternenkinder Park Am Cobenzl	77 -
20) Petition: ARBEITSRECHT FÜR OBDACHLOSE	79 -
B) Behandlung im Petitionsausschuss 2013 noch nicht abgeschlossen.....	80
21) Petition: Kein weiteres Hochhaus in Kaisermühlen.....	80 -
22) Petition: RECHT AUF MARMELADE	84 -
23) Petition: Stoppt das Nikolausverbot.....	86 -
24) Petition: Petition Servitut Leopoldsberg	88 -
25) Petition: GEPLANTES „AUS“ FÜR HETZENDORFS „HUNDEWIESE“	90 -
26) Petition: Petition zur Änderung der Wiener Bauordnung.....	92 -

Einleitung

Das Gesetz über Petitionen in Wien, LGBl. 2/2013 ist am 22. Jänner 2013 in Kraft getreten.

Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) trat am 20. März 2013 zu seiner Konstituierung erstmals zusammen und wählte Gemeinderat Dr. Harald Troch (SPÖ) zu seinem Vorsitzenden sowie Gemeinderätin Mag^a Sonja Ramskogler (SPÖ), Gemeinderätin Drⁱⁿ Jennifer Kickert (GRÜNE) und Gemeinderat Mag. Dr. Alfred Wansch (FPÖ) zu den stellvertretenden Vorsitzenden.

Weitere Sitzungen des Petitionsausschusses fanden im Jahr 2013 am 23. Mai 2013, am 7. Oktober 2013, am 16. Oktober 2013 sowie am 18. Dezember 2013 statt.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 wurde aufgrund des Ausscheidens von Dr. Harald Troch aus dem Gemeinderat als neue Vorsitzende des Petitionsausschusses Gemeinderätin Mag^a Sonja Ramskogler (SPÖ) sowie als neuer stellvertretender Vorsitzender Gemeinderat Georg Niedermühlbichler (SPÖ) gewählt.

Bereits in der – von der konstituierenden Sitzung abgesehen - ersten Sitzung des Petitionsausschusses am 23. Mai 2013 wurden zehn Petitionen, welche über 500 Unterstützungserklärungen erhalten hatten, in Behandlung genommen. In derselben Sitzung fasste der Petitionsausschuss einstimmig den Beschluss, dass für den Fall, dass eine Petition eine Angelegenheit betrifft, die schon Gegenstand eines behördlichen Verfahrens ist, diese an die entsprechende verfahrensführende Stelle weitergeleitet wird. Unabhängig von der Weiterleitung an die verfahrensführende Stelle nimmt der Petitionsausschuss die Petition entsprechend seiner gesetzlichen Möglichkeiten in Behandlung.

Aufgaben des Magistrates; Petitionsplattform

Gemäß § 1 Abs. 2 Gesetz über Petitionen in Wien sind Petitionen schriftlich (in Papierform oder elektronisch) beim Magistrat einzubringen. Werden sie elektronisch eingebracht, hat die Identifikation und Authentifizierung der Einbringerin bzw. des Einbringers und der Personen, die die Petition elektronisch unterstützen, mit der Bürgerkarte zu erfolgen. Gemäß Abs. 3 hat der Magistrat die Voraussetzungen, unter denen Petitionen Online eingebracht und unterstützt werden können, im Internet zu veröffentlichen.

Es wurde daher seitens des Magistrates eine den genannten Voraussetzungen entsprechende **Online-Petitionsplattform** errichtet, welche den Bürgerinnen bzw. Bürgern seit 20. März 2013 zur Einbringung von Petitionen sowie für elektronische Unterstützungserklärungen auf den Internetseiten der Stadt Wien unter www.wien.gv.at/petition/online/ zur Verfügung steht.

Gleichzeitig wurden im Sinne des § 1 Abs. 3 Gesetz über Petitionen in Wien weiterführende **Informationen**, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen Petitionen Online eingebracht und unterstützt werden können, im Virtuellen Amt auf wien.at veröffentlicht.

Themen Virtuelles Amt Stadtplan wien.at TV Mein Bezirk

Petitionsplattform

Information

Petitionen im Sinne des Gesetzes über Petitionen in Wien, LGBl. 2/2013 bieten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, konkrete Anliegen an den Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) heranzutragen.

Petitionen können hier elektronisch eingebracht und unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 16. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Einbringens sowie der Wiener Hauptwohnsitz und ein gültiger Identitätsnachweis. Bei elektronischer Abwicklung erfolgt der Nachweis über die **Bürgerkarte** oder **Handsignatur**. Für die Behandlung im Petitionsausschuss sind mindestens 500 Unterstützungen erforderlich.

Nähere Informationen zum Einbringen und Unterstützen von Petitionen

Nach Erreichen der 500 Unterstützungen ist die Unterstützungsmöglichkeit auf der Plattform beendet.

Elektronische Einbringung von Petitionen

Petitionen Auswahl Freigegeben Beendet

Einbringungsdatum	Petitionstitel	Unterstützungen	Status
22.01.2014	"BÜRGERINITIATIVE ZOGENITZ"	> 500	Ausgelaufen
19.11.2013	Petition zur Änderung der Wiener Beaufassung	> 500	In Bearbeitung
14.11.2013	GPS-KARTEN AUCH FÜR FETTERNOBERS „HINDENBURG“	> 500	In Bearbeitung
11.11.2013	Petition Sanktus Lessoldsbürg	> 500	In Bearbeitung
09.10.2013	Stopp der Müllabfuhr	> 500	In Bearbeitung
15.07.2013	RECHT AUF MARKEKASSE	> 500	In Bearbeitung
25.06.2013	Kein weiteres Hochhaus in Kaiserwiesen	> 500	In Bearbeitung
13.12.2013	Wahlbehalt Petition	443	Freigegeben
31.12.2013	Für KUMT-VILLA den 1999 geschaffenen Freiraum, d.h. Gartenanbindung, belassen!	421	Freigegeben
18.05.2013	Erfindung dringend zentraler Maßnahmen zur Erhaltung des Fahrverbotes im Prater	347	Freigegeben
23.07.2014	Aufhebung des Petitionsbeschlusses im Nationalpark Donau-Auen (Licht)	182	Freigegeben
22.11.2013	Wien: Sozialarbeiter:innen: Sozialpädagogische Berufsaussätze	180	Freigegeben
02.09.2013	Auflösung des Petitionsbeschlusses auf der Ringstraße	113	Freigegeben
03.04.2013	Echtheit des Dokumentenstandes bei nicht besiegeltem Handkoffer - Für mehr Sauberkeit & Fairness	87	Freigegeben
06.09.2013	Marshallstrasse wiederherstellen	81	Freigegeben
05.05.2013	Kontrolle der Marktwirtschaft und Verantwortliche für Hunde durch die Stadt Wien	64	Freigegeben
02.07.2013	Neugestaltung Marktbörse	46	Freigegeben
25.04.2013	Mehrwertsteuererhöhung	46	Freigegeben
19.04.2013	IG-Bahn Anschluss an die Wiener City	44	Freigegeben
20.08.2013	Bauplan 13A darf nicht umkultiviert werden!	41	Freigegeben

Seite 12

Verantwortlich für diese Seite: Datenschutz und E-Government (Magistratsabteilung 26) [Kontaktformular](#)

© wien.at | Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, A-1082 Wien | Impressum | Datenschutz (DVR: 0000191) **Stadtwien**

Themen Virtuelles Amt Stadtplan wien.at TV Mein Bezirk

Personliche Dokumente Gesellschaft & Soziales Gesundheit & Pflege Freizeit & Sport Kultur & Bildung Finanzen & Förderungen Wirtschaft Bau & Wohnen

wien.at | Virtuelles Amt | Personliche Dokumente

Aufenthaltsausweise Meldeservice Namensänderung Staatsbürgerchaft Urkunden Wahlen und direkte Demokratie

Vorlesen Drucken Lesebücher

Petitionen – Einbringen und Unterstützen

Allgemeine Informationen

Petitionen im Sinne des Gesetzes über Petitionen in Wien, LGBl. 2/2013 bieten BürgerInnen die Möglichkeit, konkrete Anliegen an den Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) heranzutragen.

Bereits eingebrachte Petitionen im Sinne des Gesetzes über Petitionen in Wien, LGBl. 2/2013 können von Bürgerinnen und Bürgern auch online über die Petitionsplattform unterstützt werden.

Um im Petitionsausschuss behandelt zu werden, muss eine Petition

- schriftlich (**in Papierform oder online über die Petitionsplattform**) eingebracht werden,
- von mindestens 500 Personen unterfertigt worden sein, welche zum Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben und eine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien oder der Verwaltung der Gemeinde Wien einschließlich der Bezirke betreffen.

Voraussetzungen

Einbringen: Einbringenden und Einbringer von Petitionen müssen zum Zeitpunkt des Einbringens

- das 16. Lebensjahr vollendet und
- im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

Außerdem ist ein gültiger Identitätsnachweis erforderlich. Bei **elektronischer** Abwicklung erfolgt der Nachweis über die **Bürgerkarte** oder **Handsignatur**. Wird die Petition **persönlich** eingebracht, muss ein gültiger Personalausweis, ein Reisepass oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis (beispielsweise Führerschein, Dienstausweis, Studierendenausweis) vorgelegt werden. Bei **postalischer** Einbringung muss eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beigelegt werden.

Sonstige Formvorschriften:

- In der Petition muss eine **natürliche Person** als Einbringerin bzw. Einbringer benannt und eine Zustelladresse angegeben werden, unter der diese Person geladen werden kann.

Unterstützen: UnterstützerInnen von Petitionen müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung

- das 16. Lebensjahr vollendet und
- im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

Personen, die eine Petition elektronisch unterstützen möchten, müssen zur Identifikation eine **Bürgerkarte** bzw. **Handsignatur** verwenden.

Fristen und Termine

Abbildung 1: Petitionsplattform sowie Informationen im

Virtuellen Amt auf www.wien.gv.at

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien wurde dahingehend ergänzt, dass Petitionen in Papierform von der **Magistratsabteilung 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten** entgegengenommen werden, welcher die Prüfung obliegt, ob die Unterstützerinnen und Unterstützer von Petitionen die Voraussetzungen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des Hauptwohnsitzes in Wien erfüllen. Ansonsten obliegt die Handhabung des Gesetzes über Petitionen in Wien der **Magistratsabteilung 26 – Datenschutz und E-Government**.

Übersicht über die 2013 eingebrachten Petitionen

Form der Einbringung und Unterstützung

Insgesamt wurden im Jahr 2013 **49** Petitionen in der dem § 1 Abs. 1 und 2 Gesetz über Petitionen in Wien entsprechenden Form eingebracht, davon

- 23** online über die Plattform und
- 26** in Papier über die MA 62.

Petitionen, die in Papierform eingebracht wurden, wurden teilweise auch online über die Petitionsplattform unterstützt. Bei Petitionen wiederum, die online eingebracht wurden, wurden größtenteils auch Unterstützungen in Papierform nachgereicht. Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, beide Formen der Unterstützung zu nutzen, wurde somit größtenteils in Anspruch genommen.

Behandlung im Petitionsausschuss

Von den eingebrachten Petitionen erreichten insgesamt **22** im Jahr 2013 die zur Behandlung im Petitionsausschuss erforderlichen 500 Unterstützungserklärungen. Von diesen wurden vom Petitionsausschuss **16** Petitionen **abschließend** behandelt. Die **durchschnittliche Dauer der Behandlung** vom Einbringen der Petition bis zur abschließenden Behandlung im Petitionsausschuss betrug hierbei **6,3 Monate**.

Der Petitionsausschuss holte zur inhaltlichen Behandlung der Petitionen im Jahr 2013 insgesamt **47 Stellungnahmen** ein. Bei **drei** Petitionen beschloss der Petitionsausschuss, den Einbringer bzw. die Einbringerin zur näheren Erläuterung der Petition **einzuladen**. In **zwei** Fällen beendete der Petitionsausschuss die Behandlung dadurch, dass er dem zuständigen Organ gegenüber eine **Empfehlung** aussprach. Bei **zehn** weiteren Petitionen wurde die Behandlung **ohne** Ausspruch einer Empfehlung beendet, sei es, weil der Zielsetzung der Petition bereits (so weit als möglich) entsprochen werden konnte, sei es, weil der Petitionsausschuss aufgrund der eingeholten Stellungnahmen zum Ergebnis kam, das Anliegen der Petition nicht weiter zu verfolgen.

Bei **vier** der im Jahr 2013 eingebrachten Petitionen war keine Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke bzw. keine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien im Sinne der Art. I §1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Art. II Gesetz über Petitionen in Wien betroffen, weshalb der Petitionsausschuss die **Unzulässigkeit** dieser Petitionen beschloss. Alle vier Petitionen waren ohne Unterstützungen eingebracht worden. Um enttäuschenden Aufwand beim Sammeln von Unterstützungen für eine erkennbar unzulässige Petition bei den Einbringerinnen bzw. Einbringern zu vermeiden, wurden sie dem Petitionsausschuss nach Vorprüfung durch die Magistratsabteilung 26 vor Freischaltung auf der Petitionsplattform zur Beschlussfassung über die Unzulässigkeit vorgelegt. Daher konnten hier auch keine Unterstützungen abgegeben werden.

Sechs weitere Petitionen wurden vom Petitionsausschuss 2013 in Behandlung genommen, wobei die Behandlung im Jahr 2014 fortgesetzt wird.

Bei **zwei** der 2013 eingebrachten Petitionen war zu Jahresende die Formalprüfung noch nicht abgeschlossen.

Weitere **21** im Jahr 2013 eingebrachte Petitionen wiesen zu Jahresende weniger als 500 Unterstützungen auf. Hiervon waren **sieben** Petitionen bereits länger als sechs Monate online.

Thematische Zuordnung

Die im Jahr 2013 eingebrachten Petitionen betrafen Angelegenheiten aus folgenden Geschäftsgruppen, Bezirken bzw. sonstigen Stellen:

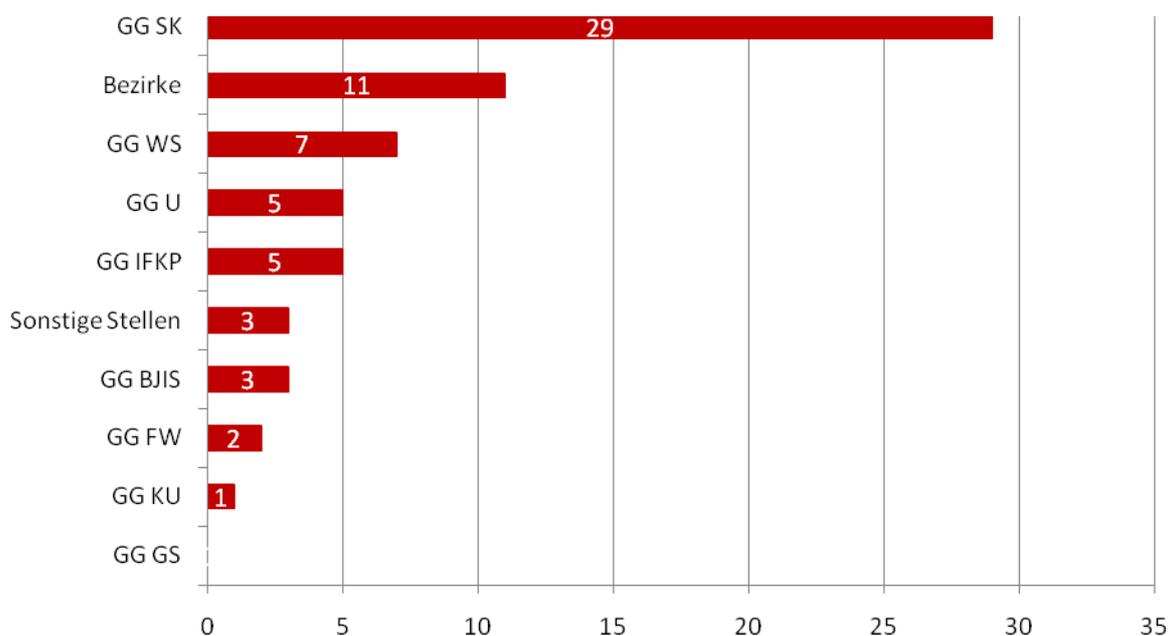


Abbildung 2: Die von Petitionen betroffenen Bereiche 2013¹

¹ Wurde anhand der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahmen bzw. (bei noch nicht im GRA behandelten Petitionen) anhand der Zulässigkeitsprüfung beurteilt. Eine Petition kann mehrere Angelegenheiten betreffen.

Zu den einzelnen Petitionen

A) Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen

1) Petition: „In der Wiesen“

Titel der Petition

"In der Wiesen"

Inhalt der Petition:

Die Petition richtete sich im Wesentlichen gegen die angestrebte Flächenumwidmung laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Plan Nr. 7323E Entwurf 2 vom 5.10.2012 Meischlgasse/Erlaaer Straße, Wien 23, Kat.G.Erlaa

Datum der Einbringung:

8. März 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01652-2013/0001-GIF; MA 26 - 157951/2013

Post Nr. 1, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge den zu Post 1 eingebrachten Beschlussantrag der Abgeordneten Mag^a Sonja Ramskogler, Drⁱⁿ Jennifer Kickert, Mag. Alfred Wansch und Dkfm. Dr. Fritz Aichinger beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 23. Wiener Gemeindebezirk Herrn Gerald Bischof einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 4 die gegenständlichen Petition an die Magistratsabteilung 21 – Stadtteilplanung und Flächennutzung als verfahrensführende Stelle im anhängigen Widmungsverfahren zu Planentwurf Nr. 7323E weiterzuleiten.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01652-2013/0001-GIF; MA 26 - 157951/2013

Post Nr. 1, Berichterstatte(r)in: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Zur **Chronologie** des Projektes In der Wiesen (23., Meischlgasse / Erlaaer Straße – PE 7323E) wurde ausgeführt:

- | | |
|-----------|---|
| 2010 | Erste Gespräche BUWOG und Zielgebietskoordinator Liesing Mitte über die Bebauungsmöglichkeiten des gegenständlichen Grundstücks. Basierend auf dem Ergebnis eines internationalen Workshops 2009, der diesen Bereich – ebenso wie die STEPs 1985 bis 2005 – als Sub-zentrum auszeichnet, ist eine der Identität des Gebiets entsprechende Bebauung mit größerer Dichte vorstellbar. |
| 2011 | BUWOG-interner Wettbewerb mit drei geladenen Architektenteams Thema: Verbindung des Themas Urban Gardening und Wohnbau Jurierung: BUWOG, MA 21, Gartenbauschule Schönbrunn und TU-Wien Siegerteam: Mascha & Seethaler, Biswas und Mossburger (Teil des Projektes war ein 80 m hoher Urban Gardening Tower - gleiche Höhe wie Alterlaa). |
| 2011/2012 | Seitens der BUWOG wurde ein Teil der Gewinnerteams des Wettbewerbs (Mascha & Seethaler) mit der Überarbeitung des Entwurfs beauftragt. Grundlage bildete noch immer das Thema Urban Gardening, da dies, abgesehen von dem für den Städtebau unabdingbaren Umgang mit der Identität des Ortes, auch ein soziales, ökologisches, pädagogisches, CO2 reduzierendes Thema ist. Unter Einbeziehung von Experten der Gartenbauschule Schönbrunn, Statik- und Haustechnikexperten wurde ein Gebäude entwickelt, das nicht nur hinsichtlich des Urban Gardening |

Gedankens, sondern auch hinsichtlich ressourcenschonenden Umgangs mit Energie (durch herkömmliche Gewächshäuser am Dach kann zusätzlich Warmwasser für die Haushalte erzeugt werden, während im Winter durch die Abwärme von Wohnungen die Glashäuser geheizt und somit Pflanzen gezogen werden können) beispielhaft ist. Das Projekt wurde so konzipiert, dass auf der Südseite der Straßenraum zugunsten von Freiflächen, die ebenfalls für Urban Gardening genutzt werden können, erweitert wurde. Somit ist Urban Gardening nicht nur in völlig neu konzipierten Loggien, in denen bereits Hochbeete, Rankgerüste und Wasseranschluss bereitgestellt werden, möglich, sondern in Hochbeeten und den o.a. Glashäusern am Dach und zu ebener Erde. Schon in diesem Stadium ist das Interesse der internationalen Fachwelt groß, da es eine der Antworten auf den Umgang mit Dichte bei gleichzeitiger Schaffung von räumlichen Qualitäten darstellt.

- Sept 2012 Vor Beginn der öffentlichen Auflage wurde am 28.09.2012 eine Informationsveranstaltung vor Ort abgehalten. Zwischen 9.30 und 18.30 informierten sich in Summe 250 Personen über das Projekt, wobei die Mehrzahl dem Projekt äußerst positiv gegenüber stand. Es gab eine Vielzahl von Anmeldungen für Wohnungen. Wenige Besucher äußerten sich kritisch. Ein Teil der Besucher (Anrainer) verlangte auf Grund der vielen einpendelnden Fahrzeuge eine Parkraumbewirtschaftung im Umkreis der U-Bahnstation.
- Okt-Dez 2012 Im Rahmen der öffentlichen Auflage zwischen 25.10. und 6.12.2012 langten 82 Stellungnahmen ein, darunter eine Unterschriftenliste mit 192 Unterschriften, wobei die Namen sich zum Teil mit jenen, die eigene Stellungnahmen abgaben, deckten.
- Dez 2012 In der Sitzung der Bezirksvertretung wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes abgelehnt.
- 2013 In Einzelgesprächen wurde Vertretern der BI die Wichtigkeit des Vorhabens (ökologisch und sozial verträgliche Verdichtung in der Nähe höchstrangiger, öffentlicher Verkehrsmittel) erklärt. Den Vertretern wurde auch klar dargelegt, dass bereits im STEP 1985 (und allen nachfolgenden Stadtentwicklungsplänen) dieser Bereich als Subzentrum ausgewiesen wurde und dass in eben diesen STEPs klar die Bedeutung als Stadtentwicklungsgebiet mit einer entsprechenden Dichte abzulesen war und ist.
- Seitens der Architekten wurde auch eine Variante erarbeitet, die einen gestaffelten Baukörper und eine niedrige Gebäudehöhe an der Erlaaerstraße vorsah. Auch dieser Vorschlag wurde seitens der BI abgelehnt. Generell wird nur eine Dichte, die dem erst kürzlich errichteten Projekt (ebenfalls BUWOG, EG + 2 OG) an der Erlaaerstraße entspricht, akzeptiert, wiewohl südlich dieser Anlage eine über 9-geschoßige Anlage der Wohnbaugenossenschaft Familie seit Jahren existiert und auch entlang der U-6 Trasse ebenfalls verdichtet wurde.

Zum **Status Quo** wurde folgendermaßen Stellung genommen:

Die öffentliche Auflage des Planentwurfs wurde im Dezember 2012 abgeschlossen und eine ablehnende Stellungnahme der Bezirksvertretung abgegeben. Derzeit wird das Projekt hinsichtlich seiner Höhenentwicklung überarbeitet. Nach Abschluss soll der Planentwurf weiter dem Verfahren gemäß Bauordnung für Wien zugeführt werden.

Seitens des 23. Bezirkes wurde ergänzend ausgeführt, dass der angesprochene Entwurf in den Gremien des Bezirks vorberaten und in der Sitzung der Bezirksvertretung am 13. Dezember 2012 mehrheitlich abgelehnt worden sei. Begründet sei dies vor allem mit der im Projekt des Bauträgers BUWOG vorgeschlagenen hohen Geschoßflächendichte und der projektierten Bauhöhe worden. Ebenso sei die Intention der Reduzierung der Stellplatzverpflichtung laut Wiener Garagengesetz als Kritikpunkt angesprochen worden. Der Bauträger habe mittlerweile eine Überarbeitung seines Projektes angekündigt. Diese könnte Grundlage für eine Abänderung des Planentwurfes sein, die neuerlich in den Bezirksgremien zu diskutieren wäre.

Der Petitionsausschuss folgte den Stellungnahmen und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

2) Petition: Neugestaltung der Mariahilfer Straße – Befragung der gesamten Bezirksbevölkerung 6. und 7. Bezirk

Titel der Petition:

Neugestaltung der Mariahilfer Straße - Befragung der gesamten Bezirksbevölkerung 6. und 7. Bezirk

Inhalt der Petition:

Die Forderung der Petition lautete, über die geplante Neugestaltung der Mariahilfer Straße (Fußgängerzone, etc.) solle die gesamte Bezirksbevölkerung des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirks befragt werden.

Datum der Einbringung:

20. März 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01653-2013/0001-GIF; MA 26 - 233268/2013
Post Nr. 2, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01653-2013/0001-GIF; MA 26 - 233268/2013
Post Nr. 2, Berichtbestatter: GR Georg Niedermühlbichler

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Empfehlung im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 4 beschließen, dass die in der übermittelten Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou angekündigte BürgerInnenbefragung durchzuführen ist.

(Mehrstimmig angenommen)

Abänderungsantrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Erweiterung der Beschlussfassung um den Wortlaut: „Die gesamte Bevölkerung des sechsten und siebenten Wiener Bezirkes soll über die geplante Neugestaltung der Mariahilfer Straße im Sinne des Petitionstextes befragt werden.“

(Mehrstimmig abgelehnt)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahme mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Über den gesamten Projektverlauf der „Mariahilfer Straße Neu“ spielte die Einbeziehung der Anrainerinnen bzw. Anrainer und Nutzerinnen bzw. Nutzer eine zentrale Rolle. Bereits vor allen planerischen Arbeiten haben über 1.200 Bürgerinnen und Bürger die Projektunterlagen im Herbst 2011 erarbeitet. Die zentralen Ergebnisse dieses BürgerInnen-Dialogs waren:

- Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer
- Erreichbarkeit von Wohn-, Betriebs- und Arbeitsstätten
- Vermeidung von Verkehrszuwächsen im umliegenden Straßensystem
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs
- Gestaltung des öffentlichen Straßenraums

Das neue Verkehrskonzept integriert viele dieser Anregungen und nimmt auf die geäußerten Befürchtungen der Anrainerinnen bzw. Anrainer Rücksicht. So wird durch ein Bündel von Maßnahmen der Verkehrszuwachs im umliegenden Straßensystem vermieden und die angrenzenden Bezirke massiv von Durchgangsverkehr befreit.

Im Frühjahr 2013 stand eine Dialogbox als Anlaufstelle für Fragen, Anregungen aber auch als Ort des Austausches und der Kritik für die Anrainerinnen bzw. Anrainer und Nutzerinnen

bzw. Nutzer der Mariahilfer Straße zur Verfügung. Insgesamt nutzten über 1.300 Personen diese Partizipations-Möglichkeit. Die Ergebnisse waren wiederum wichtige Grundlage für die weiteren Planungsschritte des neuen Verkehrskonzeptes.

Mit dem 16. August 2013 wurde diese neue Verkehrsorganisation umgesetzt und gleichzeitig startete die Phase der Optimierung der Verkehrsberuhigung auf der Mariahilfer Straße und in den Nebenstraßen. Die Phase der Optimierung wird mehrere Monate dauern, damit sich die Bürgerinnen und Bürger an die neue Regelung gewöhnen können. Am Ende der Optimierungsphase steht eine Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner des 6. und 7. Bezirks zum Projekt „Mariahilfer Straße Neu“.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde im Petitionsausschuss in der Sitzung am 7. Oktober 2013 gemäß § 2 Abs. 3 Z.4 Gesetz über Petitionen in Wien die **Empfehlung** beschlossen, dass die in der übermittelten Stellungnahme angekündigte BürgerInnenbefragung durchzuführen ist.

Diese Empfehlung wurde an die zuständige amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung übermittelt.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

3) Petition: Wiener Linien & Open Data

Titel der Petition:

Wiener Linien & Open Data

Inhalt der Petition:

Die Petition sprach die erfolgreichen Open Government und Open Data Initiativen der Stadt Wien (<http://data.wien.gv.at>) an und hielt fest, dass die Wiener Linien hier als ein wichtiger Datenlieferant fehle. Die Wiener Linien würden wertvolle Datenbestände wie z.B. Echtzeitinformationen, Haltestelleninfos oder Linienpläne pflegen. Die Stadt Wien möge beschließen, dass diese auch nach Open Data-Prinzipien (d.h. v.a. maschinenlesbar, Verwendung einer offenen Lizenz wie zB CC-BY) den Bürgerinnen bzw. Bürgern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Die Petition betonte, dass enorme Mehrwerte für die Bevölkerung und die Wiener Linien entstehen könnten, wenn die Daten der Wiener Linien dauerhaft nach Open Data-Prinzipien der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden würden - sei es nun durch zusätzliche Apps von Bürgern oder Wirtschaft, Integration der Daten in bestehende Anwendungen in Form von Mashups oder Erhöhung der Attraktivität zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Datum der Einbringung:

20. März 2013

Form der Einbringung:

Elektronisch

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01654-2013/0001-GIF; MA 26 - 233928/2013

Post Nr. 3, Berichterstatter: GR Christian Hursky

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Renate Brauner einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01654-2013/0001-GIF; MA 26 - 233928/2013

Post Nr. 3, Berichterstatter: GR Christian Hursky

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge auf Grund der bereits positiv erfolgten Erledigung beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Wien setzte im Mai 2011 einen großen Schritt in Richtung Transparenz, indem mit dem Open Data Portal online gegangen wurde. Mittlerweile wurden aus der Vielzahl von Datensätzen bereits mehr als 80 Anwendungen und Virtualisierungen entwickelt. Es soll ein breiter demokratischer Wissensaustausch und breiter Dialog zwischen Verwaltung und Bürgerinnen bzw. Bürgern entstehen, ebenso mehr Partizipation, bessere Kommunikation und viel Innovation und Entwicklung.

Die Einbeziehung der Wiener Linien in diese Open Government -Initiative erfolgte frühzeitig, z.B. wurden Aufzüge in den Stationen und Haltestellen-Standorte publiziert und werden bis Herbst 2013 noch die Echtzeitdaten sowie die Fahrplandaten (als Routing Service) der open data community freigegeben. Die dafür vorgesehenen technischen Schnittstellen werden 1:1 dupliziert und das rechtliche Lizenzmodell wird CC by (Creative Common).

Mit diesen hochwertigen Services, die zur kommerziellen Nutzung vorgesehen sind, wollen die Wiener Linien ein Zeichen für Qualität setzen und ihren Beitrag leisten, den Wirtschaftsstandort Wien noch attraktiver zu gestalten.

Aufgrund dieser Stellungnahmen gelangte der Petitionsausschuss zur Ansicht, dass der Zielrichtung Ihrer Petition bereits entsprochen werden konnte und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

4) Petition: Nominierung des Otto-Wagner-Spitals als UNESCO-Welterbestätte

Titel der Petition:

Nominierung des Otto-Wagner-Spitals als UNESCO-Welterbestätte

Inhalt der Petition:

Mit der Unterschrift der Petition wurde die Nominierung des Otto-Wagner-Spitals als potentielle UNESCO-Welterbestätte unterstützt und der Wunsch an die Stadt Wien gerichtet, ein entsprechendes Schreiben an das Kulturministerium zu richten. Das Otto-Wagner-Spital mit der Jugendstil-Kirche ‚Hl. Leopold‘ sei ein einzigartiges Kulturgut von außergewöhnlichem universellem Wert, wie es die Richtlinien der UNESCO von einer Welterbestätten gemäß internationalem ‚Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt‘ erwarten.

Datum der Einbringung:

21. März 2013

Form der Einbringung:

Elektronisch

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01655-2013/0001-GIF; MA 26 - 235851/2013

Post Nr. 4, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Silvia Rubik

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft, Herrn Dr. Andreas Mailath-Pokorny einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Herrn Bürgermeisters Dr. Michael Häupl einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01655-2013/0001-GIF; MA 26 - 235851/2013

Post Nr. 4, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Es wurde in den Stellungnahmen übereinstimmend erläutert, dass das Otto-Wagner-Spital „Am Steinhof“ als Areal eine große kulturelle Bedeutung hat. Im Errichtungsjahr 1907 galt das Pavillonsystem als modern und richtungsweisend. Der Erhalt des Ensembles ist der Stadt ein großes Anliegen, weshalb schon vor Jahren wesentliche rechtliche Instrumente verankert wurden, mit denen Steinhof optimal geschützt werden kann.

So wurde eine Schutzzone im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan verordnet, die das gesamte Gelände umfasst. Zusätzlich hat das Bundesdenkmalamt die gesamte Anlage unter Denkmalschutz gestellt, was bedeutet, dass jeglicher Eingriff bereits jetzt mit der zuständigen Fachabteilung für Schutzzone (Magistratsabteilung 19) und dem Bundesdenkmalamt abgestimmt werden muss.

Das Erholungsgebiet nördlich des Otto-Wagner-Spitals einschließlich der Jugendstilkirche „Heiliger Leopold“ wurde als Landschaftschutzgebiet verordnet und dieser Bereich ist auch Teil des Biosphärenparks Wienerwald, der 2005 von der UNESCO anerkannt wurde. Hier sind bauliche Eingriffe gar nicht oder nur unter besonders strengen Auflagen möglich.

Es sollte bedacht werden, dass der Welterbestatus ein „ideeller Schutz“ ist. Entsprechend den „Operational Guidelines“ der UNESCO hat der Vertragsstaat selbst dafür zu sorgen, dass „alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein Welterbegebiet zu schützen.“ Beispielsweise sind für die Wiener Innenstadt vor allem das bestehende Hochhauskonzept, das Schutzzonekonzept und die Bestimmungen des Bundesdenkmalamtes für den Schutz des Welterbes heranzuziehen. Selbst wenn Steinhof den Welterbestatus erhielte, könnten die von der Stadt Wien bereits nun gesetzten Maßnahmen nicht verstärkt werden.

Den Stellungnahmen folgend fasste der Petitionsausschuss daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

5) Petition des Elternvereines des BG und BRG Geblergasse 56-58

Titel der Petition:

Petition des Elternvereines des BG und BRG Geblergasse 56-58

Inhalt der Petition:

Mit der Petition wurde der Gemeinderat der Stadt Wien aufgefordert, den Beschluss vom 30. Juni 2010 zur Errichtung einer öffentlichen Wohnsammelgarage im Schulhof des BG/BRG Geblergasse 56-58 zu revidieren bzw. auszusetzen, umgehend einen Baustopp zu verhängen und den Flächenwidmungsplan erneut zu ändern.

Datum der Einbringung:

22. März 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01656-2013/0001-GIF; MA 26 - 240073/2013
Post Nr. 5, Berichterstatter: GR Christoph Peschek

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvorsteherin für den 17. Wiener Gemeindebezirk Frau Drⁱⁿ Ilse Pfeffer einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Renate Brauner einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Umwelt, Frau Mag^a Ulli Sima einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01656-2013/0001-GIF; MA 26 - 240073/2013

Post Nr. 5, Berichterstatter: GR Christoph Peschek

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine weitere Stellungnahme der Bezirksvorsteherin für den 17. Wiener Gemeindebezirk Frau Drⁱⁿ Ilse Pfeffer einzuholen, in der sie den Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen über den Ausgang der anhängigen Gespräche informieren möge.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 01656-2013/0001-GIF; MA 26 - 240073/2013
Post Nr. 8, Berichterstatter: GR Christoph Peschek

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Einstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 20. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Grundlage für den Standort und die Errichtung von Wohnsammelgaragen bildet der am 4. November 2003 vom Gemeinderat beschlossene „Masterplan Verkehr 2003“. Dort werden als Ziele der Parkraumpolitik weitere Gestaltungs- und Nutzungsspielräume im öffentlichen Straßenraum sowie ausreichende Stellplätze für die Fahrzeuge der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der ansässigen Betriebe formuliert. Dafür notwendige Maßnahmen sind unter anderem die Errichtung von Wohnsammelgaragen und die Umsetzung des Sonderprogramms zur Garagenförderung. Seit 2008 gilt für dieses wienweite Programm keine Limitierung der geförderten Stellplätze pro Bezirk. Ende 2008 hat schließlich die Bezirksvertretung des 17. Bezirks einen Antrag zur Errichtung von Wohnsammelgaragen im gürtelnahen Bereich beschlossen. Ein darauf aufbauender Antrag der Bezirksvertretung zum Standort Geblergasse wurde im März 2010 beschlossen. Aufbauend auf einem generellen Beschluss der Bezirksvertretung des 17. Bezirks sollte die Errichtung einer Wohnsammelgarage in Form einer mehrgeschossigen Tiefgarage unter einem Teil des Sportplatzes des Schulstandortes Geblergasse 56 – 58 ermöglicht werden (Entfall des Verbots der unterirdischen Bebauung).

Die Kfz-Abstellmöglichkeiten sollen der Wohnbevölkerung sowie in geringem Maß den Kundinnen und Kunden der Hernalser Hauptstraße dienen. Zugleich sollen Kfz-Stellplätze an der Oberfläche entfallen und der öffentliche Raum für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer attraktiver gestaltet werden. Unmittelbar westlich des Plangebietes wurde ein entsprechender Umbau des St.-Bartholomäus-Platzes bereits durchgeführt. Ein Grobkonzept sieht für das Plangebiet PD 7426E die Errichtung einer mehrgeschossigen Tiefgarage unter einem Teil des Sportplatzes des Schulstandortes Geblergasse 56 – 58 vor. Die Zu- und Abfahrt soll – unter Ausnutzung der Hanglage – über die Liegenschaft Hernalser Hauptstraße 63 erfolgen. Erforderlich wäre die Rodung von ca.

fünfzehn zum Teil erhaltenswürdigen Bäumen; hierfür wären Ersatzpflanzungen in etwas mehr als dem dreifachen Ausmaß durchzuführen.

Entsprechend dem vorliegenden Grobkonzept zur Errichtung einer Wohnsammelgarage und mit dem Ziel der Verringerung des Kfz-Stellplatzdefizites wurde gemäß PD 7426E im östlichen, ca. 2.600 m² großen Teil des Hofes der Schule Geblergasse 56 – 58 das Verbot der unterirdischen Bebauung (BB2) aufgehoben. Im westlichen, ca. 1.300 m² umfassenden Hofteil mit umfangreichem Baumbestand ist eine unterirdische Bebauung weiterhin untersagt. Ein ca. 400 m² großer unbebauter Grundstücksteil westlich des Seitentraktes der Schule war als Bauklasse III (beschränkt auf 14 m) ausgewiesen, weist jedoch diversen erhaltenswerten Baumbestand auf. Dieser Streifen wurde mit PD 7426E der gärtnerisch auszugestaltenden Fläche zugeschlagen und zugleich das Verbot der unterirdischen Bebauung (BB2) neu festgelegt.

Für das gegenständliche Projekt besteht ein aufrechter Darlehensbeschluss durch den Gemeinderat sowie eine aufrechte, rechtsgültige Darlehenszusage. Wenn die erforderlichen Auflagen für den Darlehensbezug erfüllt werden, ist ein grundloser Widerruf bzw. eine grundlose Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich. Die vorliegende Darlehenszusage wurde jedoch nicht in Anspruch genommen. Die Verhandlungen zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft als Grundeigentümerin des Schulhofes und der WIPARK Garagen GmbH als Garagenerrichterin gestalteten sich mitunter schwierig. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation und im Hinblick auf den Abbruch der beiden bisher Jahrzehnte leer stehenden Wohnhäuser Hernalser Hauptstraße 59, 61 wurde seitens des Bezirkes erörtert, die technische Machbarkeit eines kleineren Garagenprojektes zu prüfen, aber doch der Einhaltung der Forderung der Anrainer nach mehr Stellplätzen in diesem Gebiet zu entsprechen.

Nach kürzlich durchgeführten erneuten Besprechungen mit Vertretern der WIPARK zeigte sich, dass diese mit den Vertretern der BIG keine Errichtung der Wohnsammelgarage unterhalb des Schulhofes vertraglich sichern konnten. Somit verzichtet die WIPARK auch auf die Förderzusage der Stadt Wien.

Den eingelangten Stellungnahmen folgend gelangte der Petitionsausschuss – insbesondere angesichts der jüngsten Entwicklung in den Gesprächen mit der WIPARK - zur Ansicht, dass im Wesentlichen die Ziele der Petition als verwirklicht angesehen werden können und fasste daher in dieser Sitzung den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

6) Petition: FÜR die Anpassung der aktuellen Verkehrspolitik der Stadt Wien an die rückläufigen Zahlen des Individualverkehrs und GEGEN die Förderung zusätzlichen Durchzugsverkehrs durch Wien

Titel der Petition:

FÜR die Anpassung der aktuellen Verkehrspolitik der Stadt Wien an die rückläufigen Zahlen des Individualverkehrs und GEGEN die Förderung zusätzlichen Durchzugsverkehrs durch Wien

Inhalt der Petition:

Die Petition richtete sich im Wesentlichen gegen den Bau einer vierspurigen Stadtstraße durch Hirschstetten. Sämtliche Zahlen die das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung in Wien abbilden, würden den motorisierten Individualverkehr rückläufig sehen. Trotzdem solle auf einer bis zu sechs Spuren und 50 Meter breiten „Stadtstraße“ der gesamte Verkehr östlich der Autobahn A 23 Südosttangente bis zur Staatsgrenze zur Slowakei quer durch dicht verbautes Gebiet durch Hirschstetten „gebündelt“ werden. Der Wiener Landtag wurde insbesondere aufgefordert, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Keine neuen, zusätzlichen vierspurigen Straßen mehr auf Wiener Stadtgebiet.
- Keine zusätzliche Förderung von Durchzugsverkehr auf Straßen durch Wien.
- Verbot der Bündelung des Verkehrsaufkommens ganzer Stadtteile auf eine einzige Schneise.
- Rücknahme der bereits gefassten Beschlüsse hinsichtlich der „Stadtstraße Hirschstetten“.
- Informationspflicht an und Mitspracherecht für die unmittelbar betroffene Bevölkerung vor der Ausarbeitung von Verkehrsprojekten wie im Regierungsübereinkommen vom November 2010 festgeschrieben.
- Verwendung der für den Bau der Stadtstraße vorgesehenen Budgetmittel für Investitionen in den weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs in ganz Wien in einfache, ein- bis zweispurige Entlastungsstraßen von überlasteten Wiener Ortskernen in Alternativprojekte, welche der Wiener Bevölkerung direkt zugutekommen
- Verpflichtende Einbeziehung von Gesundheits- und Verkehrsexperten, die einerseits vom Staat für ihre Forschung bezahlt werden, deren Expertise jedoch weitestgehend bei der Planung von Monsterprojekten unberücksichtigt bleiben.

Datum der Einbringung:

26. März 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01657-2013/0001-GIF; MA 26 - 248967/2013

Post Nr. 6, Berichterstatter: GR Ernst Nevrivy

Antrag GR Ernst Nevrivy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Ernst Nevrivy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Ernst Nevrivy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 22. Wiener Gemeindebezirk Herrn Norbert Scheed einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01657-2013/0001-GIF; MA 26 - 248967/2013

Post Nr. 6, Berichterstatter: GR Ernst Nevrivy

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Ernst Nevrivy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Wie in beiden Stellungnahmen im Wesentlichen ausgeführt ist, verbindet die bis 2018 zu errichtende „Stadtstraße Aspern“ die A 23 (Anschlussstelle Hirschstetten) mit der S 1 (Anschlussstelle Seestadt West). In Wohnbereichen wird die „Stadtstraße Aspern“ in Tunnels geführt, um negative Auswirkungen der Straße auf die Bewohnerinnen und Bewohner so weit als möglich hintanzuhalten. Konkret sind zwei Tunnels geplant und zwar im Bereich Emichgasse / Querung Ostbahn, sowie im Bereich Querung Hausfeldstraße / U2 / Ostbahn. Neuralgische Bereiche, wie z.B. die Blumengärten Hirschstetten werden durch den aktuell geplanten Verlauf der Straße nur geringfügig tangiert.

Die Magistratsabteilung 28, als federführende Dienststelle in der Planung, hat das Projekt im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfverfahrens (UVP) einer unabhängigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Dabei müssen als Voraussetzung zur Genehmigung die derzeit gültigen nationalen und internationalen Grenzwerte für Schadstoffbelastungen eingehalten und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Ein von der Genehmigungsbehörde (MA 22) als umweltverträglich geprüftes Projekt erfüllt somit alle nach dem Gesetz erforderlichen Anforderungen an Umwelt und Menschen. Zu den in der Petition in erster Linie geforderten Maßnahmen hinsichtlich einer Anpassung der Verkehrszahlen und der Forderung den Durchzugsverkehr durch Wien zu stoppen, sei erwähnt, dass seitens der Magistratsabteilung 28 die verkehrlichen Berechnungen auf den derzeit vorliegenden Zahlen beruhen und in Teilbereichen diese auch mit aktuellen Verkehrszählungen, im Auftrag der Magistratsabteilung 46, nachweisbar sind.

Die im Projekt vorgesehenen Anschlussstellen an das bestehende Straßennetz stellen sicher, dass die „Stadtstraße Aspern“ auch für den regionalen Verkehr von Nutzen ist. Der Durchzugsverkehr soll aus den Wohngebieten abgezogen werden, im Bereich Hirschstetten unter dem Wohngebiet durchgeführt werden. Dadurch bildet das Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentlastung der derzeit stark durchfahrenen alten Ortskerne.

Die Entwicklungsarbeiten für einen Straßenzug von der A 23 – Anschlussstelle Hirschstetten zur östlichen Stadtgrenze inklusive der Prüfung unzähliger Varianten erstreckt sich über einen Zeitraum von nun schon fast zwanzig Jahren. Der Planungsweg führte dabei von einer Bundesstraße über eine Autobahn zurück zur jetzt zu projektierenden Stadtstraße Aspern.

Mit der nun geplanten vierspurigen Stadtstraße (mit Mittelstreifen) entsteht keine Stadtautobahn, sondern eine leistungsfähige und angepasste Straße, die in das örtliche Landschaftsbild eingebettet werden soll. Gleichzeitig werden bestehende Ortskerne wie Hirschstetten, Essling, Aspern und Breitenlee vom Verkehr entlastet und somit auch mehr Lebensqualität für große Teile der Donaustadt geschaffen.

Die Gründe, die für diese Straße in der geplanten Form sprechen:

Wien wächst. Bis zum Jahr 2030 wird die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerzahl die Zwei-Millionen-Grenze erreichen, gegenüber heute also um rund 300 000 Menschen mehr. Das Wachstum entspricht in etwa der heutigen Größe von Graz. Der 22. Bezirk zählt dabei zu den am stärksten wachsenden Bezirken. Neue Bewohnerinnen bzw. Bewohner benötigen Wohnungen und Arbeitsplätze. Neben der geplanten Verdichtung bestehender Viertel sollen dafür zusätzliche Gebiete erschlossen werden. Die sogenannte „Seestadt Aspern“ auf dem ehemaligen Flugfeld Aspern ist nur ein Beispiel für Städtewachstum in den Randbereichen Wiens. Zusätzliche derzeit noch zu entwickelnde Bereiche sind: Am Heidjöchl, Pfalzgasse, Berresgasse, der Bereich Erzherzog-Karl-Straße sowie das Hausfeld.

Um die neuen Viertel zu vollwertigen Teilen der Stadt zu machen, bedarf es entsprechender Verkehrsanbindungen. Mit der bereits hergestellten Verlängerung der U 2 wurde im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorweg dafür Sorge getragen.

Dazu kommen noch die Straßenbahnverlängerungen der Linien 25 und 26, der Ausbau der Ostbahn sowie die Verdichtung des öffentlichen Busnetzes – mehr als nur ein Symbol dafür, dass den „Öffis“ eindeutig Vorrang eingeräumt wird. Auch von Seiten der ÖBB wird in die weitere Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs (z.B. die S 80) investiert.

Doch auch ohne Straßen wird Stadtentwicklung auch in Zukunft nicht gänzlich auskommen: Mit der geplanten „Stadtstraße Aspern“ erfolgt nun auch eine adäquate Erschließung neuer Stadtteile auch für den auch in Zukunft notwendig motorisierten Individualverkehr.

Wichtig für die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern ist die Kommunikation. Um eine größtmögliche BürgerInnenbeteiligung zu gewährleisten und Missverständnissen vorzubeugen, wird von den Projektverantwortlichen der Weg einer aktiven und offenen BürgerInnen-Information beschritten. Die Stadt Wien verschränkt hierbei erstmals die Planungs- und Baustellenkommunikation mit Mediation. Einerseits sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Medien frühzeitig, gezielt und umfassend über den Planungs- und Projektstand informiert werden, andererseits sollen mit mediativen Werkzeugen die Wünsche und Bedürfnisse der Anrainerinnen und Anrainer erfragt, identifiziert und berücksichtigt werden. Unter anderem wurde – neben umfassenden Kommunikationsmaßnahmen – ein BürgerInnen-Beirat konstituiert, dem eine wichtige Partizipationsfunktion zukommen soll. Periodische Sitzungen des BürgerInnen-Beirates, aber auch breitere Dialog-Abende sind von der MA 28 in Planung. Im Rahmen dieses Dialogs können die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen bzw. Vorschläge u.a. bezüglich Gestaltung des Umfeldes einbringen. Darüber hinaus wird auch eine AnrainerInnen-Hotline für die spontanen Anliegen eingerichtet. Damit sollen die Interessen der berührten Bevölkerung bestmöglichen Eingang finden in die Planung und Realisierung.

Der Petitionsausschuss folgte den in den Stellungnahmen dargelegten Überlegungen, und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

7) Petition: Aufhebung der Sperre eines Fußweges auf den Schafberg in Dornbach

Titel der Petition:

Aufhebung der Sperre eines Fußweges auf den Schafberg in Dornbach

Inhalt der Petition:

Die Petition forderte im Wesentlichen die Aufhebung der Sperre eines Fußweges auf den Schafberg in Dornbach. Involvierte Behörden würden seit 2006 die Bürger im Kreis schicken.

Datum der Einbringung:

5. April 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01658-2013/0001-GIF; MA 26 - 275691/2013

Post Nr. 7, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler

Antrag GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvorsteherin für den 17. Wiener Gemeindebezirk Frau Drⁱⁿ Ilse Pfeffer einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01658-2013/0001-GIF; MA 26 - 275691/2013

Post Nr. 7, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GRⁱⁿ Mag^a Sonja Ramskogler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung (Magistratsabteilung 29) über die Mindestanforderungen für eine Stützmauer zur Absicherung eines Fußweges.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 01658-2013/0001-GIF; MA 26 - 275691/2013

Post Nr. 9, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Barbara Teiber

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Barbara Teiber:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber der Einbringerin auf Basis der Stellungnahme mit Schreiben von 19. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Gemäß aktuellem Flächenwidmungsplan, Plandokument PD 6717, handelt es sich bei der Fußwegverbindung von der Korngasse zur Handlirschgasse um einen gewidmeten Fußweg, der noch nicht durch die Stadt Wien ausgebaut wurde. Offensichtlich entstand dieser „Trampelpfad“ zum Zweck der besseren Erreichbarkeit der AnrainerInnenliegenschaften und entwickelte sich im Laufe der Jahre zur durchgehenden Fußwegverbindung.

Die betreffenden Grundflächen befinden sich überwiegend im Besitz der jeweiligen Anrainerinnen bzw. Anrainer, welche auch das Nutzungsrecht sowie die Erhaltungspflicht an diesen Grundflächen haben und somit sämtliche Haftungen tragen. Es liegt daher im Ermessen jeder einzelnen Anrainerin und jedes einzelnen Anrainers diese Fußwegverbindung abzusperren. Teilweise liegen die Grundstücke auch in Verwaltung der Magistratsabteilung 69 - Liegenschaftsmanagement.

Die von der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau verwalteten Grünflächen sind noch nicht von der MA 28 übernommen und ausgebaut worden. Somit stehen diese Grundflächen gemäß § 17 der Bauordnung für Wien noch immer den dahinterliegenden Privateigentümern zur Nutzung zu. Eine Übernahme dieser Grundflächen durch die Stadt Wien und ein Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche müsste von der Bezirksvertretung festgelegt werden. Jedenfalls kann diese Fußwegverbindung in der derzeitigen Form aus Haftungsgründen nicht von der Stadt Wien übernommen werden. Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung ist die Verkehrssicherheit aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit und der fehlenden Beleuchtung nicht gegeben.

Im September 2006 wurde der Weg durch eine behördliche Anordnung entsprechend der Bauordnung für Wien gesperrt, da u.a. eine Einfriedungsmauer auf dem Nachbargrundstück stark talseitig geneigt ist und dadurch das Begehen des Weges eine Gefährdung der Benutzerinnen bzw. Benutzer darstellen würde. Die Magistratsabteilung 37 – Baupolizei erteilte keinen Bauauftrag zur Umlegung der Anlass gebenden Mauer, da sonst der bergseits nachrückende Boden bei Niederschlag den Weg verschüttet und weiteres Bodenmaterial oberhalb mobilisiert werden kann. Zudem ist der Weg derzeit so beschaffen, dass ein

Begehen dieses Weges nicht gefahrlos wäre. Die Sperrung des Weges wurde als das geringste zum Ziel führende Mittel verfügt.

Aufgrund einer Überprüfung des Kontrollamtes der Stadt Wien im Jahre 2011 und den darauf folgenden Bericht vom 23.2.2012, Zl. KA VI-69-1/12 wurde die MA 69 angehalten, den seit 2006 abgesperrten Weg aufgrund seines sicherheitsbedenklichen Zustandes weiterhin abzusperren. Für den Ausbau und die Erhaltung des Weges ist die MA 28 zuständig. Diese wird jedoch erst mit dem Ausbau von Straßen und Wegen befasst, wenn seitens der zuständigen Bezirksvertretungen ein diesbezüglicher Ausbaubeschluss gefasst wird. Da dies im hier vorliegenden Fall von der Bezirksvorsteherin bis dato nicht durchgesetzt werden konnte und eine gefahrlose Benützung des Weges nicht sichergestellt ist, ist die MA 69 weiterhin angehalten, den Weg abzusperren. Dieser Kontrollamtsbericht kann auch öffentlich im Internet unter der Adresse www.kontrollamt.wien.at nachgelesen werden.

Seitens der Bezirksvorsteherin des 17. Bezirkes erging an die MA 28 der Auftrag zur Kostenerstellung eines Detailprojektes und am 21. Jänner 2013 der Auftrag, eine Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Fußweges zwischen der Handlirschgasse und der Korngasse auf dem Schafberg zu erstellen.

Als Zusammenfassung hielt die Machbarkeitsstudie fest, dass, um den widmungsgerechten Ausbau in der Korngasse zu realisieren, berg- wie talseitig Stützmauern erforderlich sind, die teilweise Tiefengründungen benötigen werden, aber auch Hangdrainagen brauchen. Alle diese Maßnahmen sind sehr kostenintensiv und nur dann zweckmäßig, wenn hochwertiges Bauland mit Infrastruktur geschaffen werden kann. Gemäß § 54 der Bauordnung für Wien können Anrainer verpflichtet werden, die Verkehrsfläche (Fußweg) in den von der Behörde bekannt gegebenen Höhenlage, Breite und Bauart herzustellen. In diesem Fall könnte ein erheblicher Anteil der anfallenden Baukosten den angrenzenden Grundeigentümern übertragen werden. Die Herstellungskosten für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung müsste zur Gänze vom Bezirk übernommen werden.

Zu den Mindestanforderungen für eine Stützmauer zur Absicherung eines Fußweges führte die zuständige Fachabteilung ergänzend aus, dass – wenn man unter einem „Fußweg“ eine Straßenverkehrsanlage versteht, die vornehmlich für die Benützung durch Fußgängerinnen bzw. Fußgänger bestimmt ist, aber trotzdem eine Breite von mehreren Metern, eine befestigte Oberfläche (z. B. Asphaltierung, Pflasterung) sowie eine Entwässerung besitzt, die womöglich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, wenn man weiter voraussetzt, dass ein solcher Fußweg bei Dunkelheit beleuchtet wird und erforderlichenfalls auch von Radfahrerinnen bzw. Radfahrer, Rettungs- und Einsatzfahrzeugen sowie für Wartungs- und Instandhaltungszwecke befahren wird - man an eine Stützmauer, die einen solchen „Fußweg“ absichert, folgende Mindestanforderungen wird stellen müssen:

Schon aus Gründen der Sicherheit muss die Stützmauer die auf sie einwirkenden Belastungen, die im Wesentlichen aus dem Erddruck, einem eventuellen Wasserdruck, sowie aus den Verkehrslasten resultieren, schadensfrei und verformungsarm aufnehmen und in den Baugrund ableiten. Das heißt, die Stützmauer darf keine größeren Risse bekommen, sie darf nicht umkippen, sich nicht verschieben, sich nicht schief stellen und sich nicht übermäßig setzen. Es werden also für die Stützmauer die üblichen statischen und bodenmechanischen Nachweise, wie Nachweis über die Aufnahme der inneren Normalkräfte, Querkräfte und Biegemomente, der Kippsicherheitsnachweis, der

Gleitsicherheitsnachweis, der Geländebruchnachweis und ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Sohldruckspannungen zu erbringen sein.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Erhaltungskosten wird zu fordern sein, dass die Stützmauer aus einem dauerhaften, witterungsbeständigen Material (z. B. Beton, Stahlbeton) bestehen muss. Um ein Abstürzen von Fußgängern zu verhindern wird die Stützmauer mit einem entsprechenden Geländer zu versehen sein. Ferner soll sich die Stützmauer einigermaßen harmonisch in das Stadtbild bzw. in das Landschaftsbild einfügen, oder zumindest diesbezüglich nicht allzu störend in Erscheinung treten.

Demnach wäre ein Ingenieurtiefbau im öffentlichen Straßenraum dem „Stand der Technik“ entsprechend, unter Zugrundelegung aller Gesetze, Richtlinien und Normen, zu planen und errichten.

Der Petitionsausschuss folgte den Erläuterungen der umfangreichen Stellungnahmen im Ergebnis, insbesondere angesichts des erwähnten Kontrollamtsberichtes und im Hinblick darauf, dass eine gefahrlose Begehung des Weges verneint wird, sowie im Hinblick darauf, dass eine widmungsgerechte Sanierung des Fußweges zwar technisch aufwändig machbar, jedoch aus Mitteln des Bezirksbudgets nicht vertretbar finanzierbar ist bzw. ein erheblicher Anteil der anfallenden Baukosten an die angrenzenden Grundeigentümern zu übertragen wäre. Der Petitionsausschuss fasste daher in der Sitzung am 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

8) Petition: Free Wien-LAN-Ausbau von freiem, öffentlichem W-LAN in Wien

Titel der Petition:

Free Wien-LAN-Ausbau von freiem, öffentlichem W-LAN in Wien

Inhalt der Petition:

Die Petition konstatierte, dass das Internet immer mobiler werde und schon lange nicht mehr "nur daheim am PC" stattfinde. Gerade junge Menschen würden immer öfter die neuen technischen Möglichkeiten nutzen, um Internet auch mobil zu nutzen. Genau dabei solle sie die Stadt Wien durch ein flächendeckendes, kostenloses W-LAN-Netz in ganz Wien unterstützen. Angesprochen waren dabei Plätze, Parks und Öffis; wo sich Menschen täglich aufhalten. Für diese wurde ein freier und kostenloser Internetzugang - das Free Wien-LAN – gefordert. Die Stadt Wien möge daher beschließen ein möglichst flächendeckendes, für die Benutzerinnen bzw. Benutzer kostenloses und barrierefrei nutzbares, W-LAN-Netz ("free Wien-LAN") im öffentlichen Raum zu etablieren und dessen Betrieb, Erhaltung und Aktualisierung nachhaltig sicherzustellen.

Datum der Einbringung:

8. April 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01659-2013/0001-GIF; MA 26 - 284515/2013

Post Nr. 8, Berichterstatter: GR Christian Hursky

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Renate Brauner einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01659-2013/0001-GIF; MA 26 - 284515/2013
Post Nr. 8, Berichterstatter: GR Christian Hursky

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge auf Grund der bereits positiv erfolgten Erledigung beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Übereinstimmend wurde in den Stellungnahmen ausgeführt, dass die Errichtung städtischer WLAN-Hotspots an strategisch wichtigen Standorten ein großes Vorhaben der nächsten Jahre ist.

Der Vorteil der WLAN-Technologie liegt darin, dass die Nutzung der Frequenzbänder keiner Genehmigung bedarf und auch keine Gebühren dafür zu entrichten sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass keine Regelungen „wo“ und „wie“ diese Sendeanlagen betrieben werden, existieren und somit die Übertragungsqualität nicht garantiert werden kann.

Gleichartige Sendeanlagen stören sich gegenseitig, dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen und führt dies zu einer Reduktion der Übertragungsraten. Im schlechtesten Fall kommt es zu einer fehlenden Datenkommunikation. Die gewünschte nachhaltige Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung des gesamten Stadtgebiets mit einer WLAN-Technologie kann dadurch nicht gewährleistet werden.

Mit dem Projekt „wien.at public WLAN“ (kostenfreies WLAN im öffentlichen Raum) ist die Magistratsabteilung 33 – Wien leuchtet betraut. Diese Abteilung verfügt über die erforderliche Infrastruktur (Beleuchtungsmasten, Verkabelung, Stromversorgung,...) und hat bereits Erfahrung mit dem Betrieb von WLAN-Netzen im öffentlichen Raum. In Summe bestehen derzeit folgende Hotspots: Donauinsel, Rathausplatz, Gänsehäufel, Yppenplatz und Stephansplatz.

Freies WLAN bedeutet kostenfrei, nicht aber restriktionsfrei. Als moderne Verwaltung nimmt die Magistratsabteilung 33 auch die Verantwortung gegenüber den schutzwürdigsten Personen, den Kindern und Jugendlichen, wahr. Daher werden Content-Filter und Blacklists eingesetzt.

Auch in Zukunft haben die Bezirke die Möglichkeit, das Leistungsangebot bei der Magistratsabteilung 33 in Anspruch zu nehmen. Je nach Vorhandensein einer Basis-Infrastruktur ist mit unterschiedlichen Investitionskosten zu rechnen. Eine vollflächige Versorgung wäre nur mit sehr viel Aufwand zu realisieren, da alle etwa 200 Meter eine Funkstation (Accesspoint) montiert werden müsste. Für Wien bedeutete dies, dass bei 3.000 Kilometern beleuchteten Straßen mit etwa 15.000 Accesspoints und mit Kosten von über 50 Millionen Euro zu rechnen ist (Installation von Datenleitungen und Accesspoints ohne Erhaltungsaufwand).

Der weitere Ausbau von „wien.at public WLAN“ als BürgerInnenservice an strategisch wichtigen Orten und Plätzen bei der entsprechenden (auch finanziellen) Unterstützung der jeweiligen Bezirke ist erstrebenswert und trägt zur Positionierung von Wien als „Smart City“ und internationale Metropole bei.

Ziel ist eine Versorgung von frequentierten Plätzen, Parks, Raum vor öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. Vorrangig sollte ein kostenloser und barrierefreier Zugang zu den aktuellen Informationen der Stadtverwaltung (Informationsportal) mit der zusätzlichen Möglichkeit eines kostenlosen Internetzugesanges ermöglicht werden.

Den Stellungnahmen folgend gelangte der Petitionsausschuss zur Ansicht, dass der Zielrichtung der Petition soweit als möglich entsprochen werden kann und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

9) Petition: Verbot des Straßenstrichs Brunner Straße

Titel der Petition:

Verbot des Straßenstrichs Brunner Straße

Inhalt der Petition:

Die Petition forderte die Erklärung der Brunner Straße und Perfektastraße (beide 1230 Wien) zu Verbotszonen nach § 10 Wiener Prostitutionsgesetz 2011 womit die Ausübung der Straßenprostitution an der Örtlichkeit fortan verboten wäre. Es hätte sich in den letzten Monaten in 1230 Wien Brunner Straße im Großraum mit der Kreuzung Perfektastraße ein Straßenstrich etabliert. Es bestünde öffentliches Interesse (Umweltverschmutzung, Verkehrssicherheit, mögliche Zuhälterei) und Interesse der Anrainer (Nutzung von Verkehrsmitteln) die betreffende Zone zur Verbotszone gemäß § 10 Wiener Prostitutionsgesetz zu erklären. Die bisherigen Beschwerden und Kontrollen durch die Polizei hätten sich als nutzlos erwiesen, da die Prostitution an der Örtlichkeit nicht verboten ist.

Datum der Einbringung:

18. April 2013

Form der Einbringung:

Elektronisch

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03025-2013/0001-GIF; MA 26 - 315052/2013
Post Nr. 1, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Silvia Rubik

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Dr. Wolfgang Ulm:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 23. Wiener Gemeindebezirk Herrn Gerald Bischof einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03025-2013/0001-GIF; MA 26 - 315052/2013
Post Nr. 10, Berichterstatte(r)in: GRⁱⁿ Silvia Rubik

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Dr. Wolfgang Ulm:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 23. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Laut der Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 23. Bezirk hat sich die Straßenprostitution in einem Abschnitt der Brunner Straße ab Oktober 2012 etabliert. Ursprünglich tageszeitlich noch unbegrenzt, wurde Ende Mai 2013 von der Landespolizeidirektion Wien ein Verordnungsentwurf gemäß § 10 WPG 2011 erstellt, der eine jahreszeitabhängige, zeitliche Einschränkung vorsah. Gemäß § 20 Abs. 5 WPG war vor der Erlassung einer solchen Verordnung dazu auch die Bezirksvertretung des 23. Bezirkes anzuhören. In der Sitzung am 13. Juni 2013 wurde der zeitlichen Einschränkung mehrheitlich zugestimmt. Es wurde in dieser Sitzung der Bezirksvertretung aber gleichzeitig die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass eine nachhaltige Lösung der durch die Straßenprostitution auf der Brunner Straße entstehenden Probleme nur durch eine generelle Untersagung erreicht werden könne.

Die Verordnung der Landespolizeidirektion Wien trat mit 20. Juni 2013 in Kraft. Seither gilt, dass die Straßenprostitution in den betroffenen Bereichen zu folgenden Zeiten verboten ist:

- November bis Ende Februar von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- März bis 30. April und 1. Bis 31. Oktober von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Mai bis 30. September von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Bezirksvorsteher für den 23. Bezirk begrüßt die positive Entwicklung, dass mit Beginn dieser zeitlichen Einschränkung das Problem, dass bis dahin wiederholt Mitarbeiterinnen der ansässigen Betriebe und Bewohnerinnen der angrenzenden Wohngebiete tagsüber von potentiellen Freien angesprochen bzw. belästigt wurden, gelöst werden konnte. Trotzdem wäre nach Ansicht des Bezirksvorstehers für den 23. Bezirk eine generelle Untersagung der Straßenprostitution im betroffenen Gebiet wünschenswert.

Die Landespolizeidirektion informierte in ihrer Stellungnahme über die Mitteilung des Polizeikommissariats Liesing betreffend den Zeitraum Jänner bis einschließlich Oktober 2013. Verkehrsbehindernde oder gefährdende Anbahnungen durch Prostituierte konnten nicht festgestellt werden. In der Brunnerstraße befinden sich Parkbuchten (Schrägparkplätze), welche zur Nachtzeit fast immer leer stehen, da diese überwiegend als Parkmöglichkeiten für Werkarbeiter der ansässigen Unternehmen in diesem Industriegebiet dienen. Diese Parkbuchten werden von den Prostituierten als Standplätze für die Anbahnung verwendet. Bei festgestellten Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird konsequent eingeschritten. Es wurden 20 Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 76 Abs. 1 StVO (vorschriftswidriges Verhalten als Fußgänger) geführt. Im Zuge der Überwachung dieses Bereichs wird darauf geachtet, dass die Anbahnung der Prostitution nur in gesetzlich zulässigen Bereichen erfolgt. 6 Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von § 9 Abs. 2 lit. b Wiener Prostitutionsgesetz (WPG 2011) wegen verbotener Anbahnung im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel wurden geführt. Über die Anzahl verhängter Organstrafmandate wird keine gesonderte Statistik geführt.

Seit der Erlassung der zeitlichen Beschränkung der Straßenprostitution und der damit verbundenen Verlagerung in die Nachtzeit beachten die Prostituierten grundsätzlich sowohl die zeitlichen Beschränkungen als auch die sich aus dem WPG 2011 ergebenden örtlichen Verbote der Anbahnung der Prostitution. Seither ist die Anzahl der Beschwerden stark rückläufig. Insgesamt sind bei der Landespolizeidirektion Wien 11 schriftliche Beschwerden über den „Straßenstrich Brunner Straße“ eingelangt.

Aus Sicht der Landespolizeidirektion Wien sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlassung eines Verbotes des „Straßenstrichs Brunner Straße“ auf Rechtsgrundlage einer Verordnung gemäß § 10 WPG 2011 aktuell nicht gegeben, da weder öffentliche Interessen dies nahe legen noch unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft unter Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bekannt sind.

Der Petitionsausschuss fasste – insbesondere angesichts der soeben dargelegten Einschätzung der Landespolizeidirektion Wien und im Hinblick auf das für das gesamte Wiener Stadtgebiet verfolgte Konzept betreffend das Thema Straßenprostitution – in der Sitzung vom 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

10) Petition: Schutzzone Leopoldau

Titel der Petition:

Schutzzone Leopoldau

Inhalt der Petition:

Die Petition zielte darauf ab, dass der Gemeinderat seinen Beschluss zur Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vom 27. April 2012, Pr.Z. 907/2012GSK hinsichtlich Punkt 2.3 in der Weise revidiert, dass die von der Floridsdorfer Bezirksvertretung abgegebene Stellungnahme zu diesem Plandokument wirksam wird. Bei den BB sei weiters dafür Sorge zu tragen, dass eine für Kirchen typische Ausformung der Dachflächen mit Aufbauten oder Laternen möglich ist. Es wurde gefordert, dass im Sinne der Erhaltung eines der letzten Angerdörfer Wiens die Bestimmungen der Schutzzone aus dem Jahre 1978 strikt eingehalten werden, insbesondere um Schutzmaßnahmen zur Erhaltung dieses örtlichen Stadtbildes der besterhaltenen Marchfeldsiedlung im Wiener Stadtgebiet zu setzen, um den Abbruch wertvoller Bausubstanz zu verhindern, bzw. um allfällige Neubauabsichten mit den Tendenzen der Altstadterhaltung koordinieren zu können.

Datum der Einbringung:

24. April 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01753-2013/0001-GIF; MA 26 - 331045/2013

Post Nr. 9, Berichterstatter: GR Ernst Nevriky

Antrag GR Ernst Nevriky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Ernst Nevriky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Ernst Nevriy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 21. Wiener Gemeindebezirk Herrn Ing. Heinz Lehner einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01753-2013/0001-GIF; MA 26 - 331045/2013

Post Nr. 9, Berichterstatter: GR Ernst Nevriy

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Ernst Nevriy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahme mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Zu den stadtgestalterischen Aspekten wurde seitens der amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung ausgeführt:

Die Bebauungsbestimmungen am Leopoldauer Platz im Bereich der künftigen syrisch-orthodoxen Kirche gestatten mit dem Plandokument 7414E vom 27. April 2012, mit dem Punkt 2.3 für einen Teilbereich des Platzes (eingegrenzt mit einer Besonderen Bestimmung BB6), bei Bauten für religiöse Zwecke, eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe bei der Errichtung von Glockentürmen oder Kuppeln.

Das geplante syrisch-orthodoxe Kirchengebäude in diesem Bereich sieht Glockentürme mit Kuppeln vor. Kuppeln sind nicht nur für den syrisch-orthodoxen Kirchenbau typische Gestaltungselemente, sondern finden auch im katholischen Kirchenbau traditionell Verwendung. Aus diesem Grund widerspricht das Gebäude nicht den gestalterischen Anforderungen an einen Kirchenbau und entspricht damit auch den Bebauungsbestimmungen.

Darüber hinaus können die in der Petition angeregten „typischen Ausformungen der Dachflächen von Kirchen mit Aufbauten oder Laternen“ aus Sicht der Magistratsabteilung 19 nicht als „die typischen Elemente“ im modernen Kirchenbau betrachtet werden. Für moderne Kirchenbauten stehen mehrere traditionell anerkannte Gestaltungsmöglichkeiten als Satteldächer mit Dachreitern oder Laternen zur Verfügung.

Zum zeitlichen Ablauf und zu den Aspekten der Bebauungsplanung:

- | | |
|---------------|--|
| April 2011 | Umwidmungsansuchen für die Errichtung einer syrisch-orthodoxen Kirche auf der Liegenschaft Leopoldauer Platz 92-94 |
| Mai 2011 | Start zum Verfahren, Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes (7414E) |
| Sept. 2011 | Fachbeirat, zur Kenntnis genommen |
| Okt-Nov. 2011 | Im Rahmen der öffentlichen Auflage zwischen 13.10. und 14.11. langten 192 Stellungnahmen ein, die sich überwiegend gegen die geplante Höhenentwicklung – 7,5 m für den Kirchenbauplatz - sowie generell gegen die Errichtung einer syrisch-orthodoxen Kirche in diesem Bereich aussprachen |
| Februar 2012 | Stellungnahme der Bezirksvertretung 21 mit der Aufforderung, die Gebäudehöhen für den geplanten Kirchenbau auf 4,5 m zu reduzieren und die Bestimmung BB6 wie folgt zu ersetzen: „Eine für Kirchen typische Ausformung der Dachflächen mit Aufbauten oder Laternen ist möglich“. |
| März 2012 | Beantwortung der Bezirkssternnahme: „Die Besondere Bestimmung BB6, soll der Bezirkssternnahme folgend, etwas präzisiert, nur in dem für den Neubau der Kirche geplanten Bereich gültig sein.“ Eine wortgenaue Übernahme war nicht möglich, da diese Formulierung rechtlich nicht umsetzbar ist, da der Bezug zur BO für Wien fehlt. Die vorgeschlagene Formulierung lautete: „Der nach den sonstigen Bestimmungen zulässige Dachumriss darf auch für kirchentypische Ausformungen sowie Aufbauten überragt werden“. Seitens der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht und Verfassungsdienst erfolgte ein Einsichtsvermerk zur Bestimmung BB6: „Diese Bestimmung ist hinsichtlich der beabsichtigten Regelung unklar, und sie ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmung der BO für Wien entsprechend zu adaptieren“. |

April 2012 Beschluss des PD 7414E durch den Gemeinderat mit folgender Formulierung der Bestimmung BB6: Der gemäß § 81 BO für Wien zulässige Gebäudeumriss darf bei Bauten für religiöse Zwecke durch technische oder gestalterische Dachaufbauten (Glockenturm, Kuppel u.Ä.) in Bezug auf Dachneigung und Dachhöhe überschritten werden
Dies entspricht den Intentionen des Bezirkes, im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken für religiöse Zwecke (Kirchenbauwerken), den zulässigen Gebäudeumriss (Dachumriss) mit den für diese Bauwerke typischen, technischen und gestalterischen Dachaufbauten zu überschreiten.
Der Ortskern Leopoldau wurde 1978 mit dem PD 5552 erstmals als Schutzzone ausgewiesen. Auch die derzeit gültige Rechtslage (PD 7414) aus dem Jahr 2001 weist große Teile des Ortskerns, so auch die gegenständliche Liegenschaft (die mit dem PD 7414E 2012 festgesetzt wurde), als Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien aus.

Der Bezirksvorsteher des 21. Bezirkes wies in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme der Bezirksvertretung Floridsdorf zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes (Plandokument 7414E) weiterhin voll inhaltlich aufrecht bleibe, welche in der Bezirksvertretungssitzung vom 22. Februar 2012 einstimmig angenommen worden sei:

„Die bestehenden Gebäude im westlichen und östlichen Teil des Plangebietes sind durch die Widmung im Bestand zu sichern und mit Fluchtlinien zu umschließen, wobei für das unter Denkmalschutz stehende Objekt der ehemaligen Feuerwache als Gebäudehöhe die tatsächliche vorhandene Traufenhöhe und für das schützenswerte Objekt des ehemaligen Gasthauses die Gebäudehöhe mit 7,5 m festzusetzen ist. Die von der syrisch orthodoxen Kirche zur Brauchbarmachung des Bestandes vorgesehenen kleinen Anbauten sind dabei in der Höhe des angrenzenden Bestandes ebenfalls zu berücksichtigen. Die bisher gültige, vollflächige Widmung auf der ehemaligen Liegenschaft der Feuerwehr soll unverändert beibehalten werden (GB I g 7,5 m mit 40 % Beschränkung).

Für die restliche Fläche der ehemaligen Gasthausliegenschaft ist GB I g 4,5 m mit 50 % Beschränkung festzulegen.

Für die nicht bebauten Flächen ist die gärtnerische Ausgestaltung vorzuschreiben, wobei die erforderlichen Zugänge und Vorplätze etc. befestigt ausgeführt werden können (event. BB).

Der Text der BB5 ist wie folgt zu ergänzen:

Die zur Errichtung gelangenden Gebäude sind gastronomischen, kulturellen, religiösen und sozialen Zwecken vorbehalten. Die mit diesen Nutzungen verbundenen Folgeeinrichtungen (wie z.B. Seminarräume, Wohnungen, Kinderbetreuungseinrichtungen) sind im erforderlichen Ausmaß zulässig. Der vorgesehene Text von BB6 ist zu ersetzen durch: Eine für Kirchen typische Ausformung der Dachflächen mit Aufbauten oder Laternen ist möglich.“

Im vom Gemeinderat am 27. April 2012 gefassten Beschluss zum Plandokument 7414E sei die Stellungnahme des Bezirkes nur teilweise berücksichtigt bzw. seien in den besonderen Bestimmungen nach Ansicht des Bezirkes wesentliche Anmerkungen nicht aufgenommen worden, somit widerspreche das beschlossene Plandokument in Teilen den dargelegten Bezirksintentionen.

Der Petitionsausschuss folgte der in der Stellungnahme der amtsführenden Stadträtin dargelegten Ansicht, und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

11) Petition: Keine Neubauten im Hietziger Hörndlwald

Titel der Petition:

Keine Neubauten im Hietzinger Hörndlwald

Inhalt der Petition:

Die Petition forderte, dass im Landschaftsschutzgebiet Hörndlwald keine Neubauten errichtet werden sollen. Das gesamte Gebiet, das auch Teil des Biosphärenparks Wienerwald ist, müsse auch in Zukunft unverbaut als wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung erhalten bleiben.

Datum der Einbringung:

6. Mai 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 23. Mai 2013:

AZ 01780-2013/0001-GIF; MA 26 - 358772/2013
Post Nr. 10, Berichterstatte(r)in: GRⁱⁿ Silvia Rubik

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Umwelt, Frau Mag^a Ulli Sima einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Silvia Rubik:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 7. Oktober 2013:

AZ 01780-2013/0001-GIF; MA 26 - 358772/2013

Post Nr. 10, Berichterstatte^rin: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GR Christian Unger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 18. Oktober 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Während die amtsführende Stadträtin für Umwelt festhielt, dass auf den Flächen des Bereichs Hörndlwald, die entweder Wald gemäß Forstgesetz, Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel (SSW) oder Landschaftsschutzgebiet bzw. Teil des Biosphärenparks Wienerwald sind, eine Bebauung ausgeschlossen ist, ergänzte der amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, dass sich seit 1953 das auf einer von der Magistratsabteilung 69 verwalteten Fläche befindliche „Josef-Afritsch-Heim“ befand, bzw. sich die in den Folgejahren errichtete „Franziska-Fast-Wohnanlage“ befindet. Ersteres musste aufgrund der fortschreitenden Baufälligkeit abgerissen werden.

Derzeit lägen keine konkreten Projekte zur Nutzung der Liegenschaft vor, weshalb diese bis auf weiteres in der Verwaltung der MA 69 verbleibe. Allerdings weise dieses Grundstück eine gültige Flächenwidmung auf, die eine (eingeschränkte) Bebauung ermögliche und sei geplant, diese auch einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.

Die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung legte hierzu ergänzend im Wesentlichen folgendes dar:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 1950 wurde der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für den Bereich der "Internationalen Kulturstätte Hörndlwald", auf dessen Areal sich das 1949/50 von den Architekten Adolf Hoch, Rudolf Böck und Julius Bergmann errichtete Jugendheim befand, beschlossen. Mit Hilfe der Schwedischen Sozialdemokraten wurde dieses Gebiet zum Erholungsgebiet und für die Durchführung von Veranstaltungen nutzbar gemacht. Nach zahlreichen finanziellen Hürden und mit Hilfe großzügiger Spenden aus der Schweiz und Schweden wurde es möglich, weitere Häuser zu errichten. Rund 150 Gäste konnten in der Kulturstätte untergebracht werden. In den Ferienmonaten fungierte sie als Kindererholungsheim, an den Wochenenden als Lehrzentrum. Das gesamte (ursprüngliche) Areal verfügte neben dem Heim auch noch über einen Fußballplatz und ein eigenes Schwimmbad.

Seit 1979 wurde ein Teil der Anlage für die Flüchtlingsbetreuung der Volkshilfe Österreich genützt und bot ca. 100 Asylwerberinnen bzw. Asylwerber Unterkunft, Verpflegung, Beratung, Begleitung und Betreuung. Geldmangel führte dazu, dass das Josef-Afritsch-Heim nicht instandgehalten werden konnte und dementsprechend der Baufälligkeit anheimfiel. Nach der baupolizeilichen Schließung des Heimes wurde ein zweiter Bauplatz geschaffen und darauf die Häuser der "Franziska-Fast-Wohnanlage" errichtet.

Im historischen Kontext betrachtet war also der Bereich Hörndlwald seit dem Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts bebaut und genutzt. Das Areal war – also auch in der Vergangenheit - immer Erholungs- und Begegnungsort. Eine Bebauungsmöglichkeit, wie sie der derzeitige gültige Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorsieht und die in einem direkten Kontext zu den bislang vorhandenen Objekten steht, ist Ausdruck dieser dualen Aufgabe und widerspricht dem geforderten Erholungsgedanken daher nicht.

Der Petitionsausschuss folgte den Erläuterungen der Stellungnahmen im Ergebnis, und fasste daher in der Sitzung am 7. Oktober 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 **in Kenntnis gesetzt**.

12) Petition: Bewohnerfeindliche Bauträgerprojekte Liesing

Titel der Petition:

Bewohnerfeindliche Bauträgerprojekte Liesing

Inhalt der Petition:

Mit der Petition wurde gegen die bewohnerfeindliche Auslegung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für Bauträgerprojekte protestiert und die sofortige Überprüfung des Projektes RBM Rosenhügel im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gefordert. Es würden sich in Liesing die Fälle mehren, bei denen die Behörden in Bauangelegenheiten die bezughabenden Vorschriften in einseitiger Weise für die Interessen von Bauträgern und gegen die Interessen der Bewohner des jeweiligen Gebietes anwenden beziehungsweise auslegen.

Datum der Einbringung:

19. Juni 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03026-2013/0001-GIF; MA 26 - 459123/2013

Post Nr. 2, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvertretung Liesing einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Dkfm. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 23. Wiener Gemeindebezirk Herrn Gerald Bischof einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03026-2013/0001-GIF; MA 26 - 459123/2013

Post Nr. 11, Berichterstatte(r)in: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Einstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber der Einbringerin auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 20. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung führte aus, dass für das gegenständliche Bauvorhaben im Bereich Wernergasse – Greyledergasse – Deißenhofengasse die Bestimmungen des Plandokuments 7148 aus dem Jahr 1999 gelten.

Für das eingereichte Bauprojekt wurde nicht um eine Ausnahmegenehmigung nach § 69 der Bauordnung für Wien angesucht, weshalb von der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ausgegangen werden könne.

Der amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung führte zum Verfahren aus:

Im Zuge des bei der Magistratsabteilung 37 (MA 37) anhängig gemachten Baubewilligungsverfahrens erfolgte eine Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Einhaltung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund des im Bereich der Liegenschaft gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Anrainerinnen und Anrainer von Nachbarliegenschaften haben vor Baubeginn die Verletzung von in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten geltend gemacht und diese auch im vorgesehenen Instanzenzug einer weiteren Prüfung unterziehen lassen.

Das Ermittlungsverfahren der MA 37 hat keinen Ausschließungsgrund für die gewählte Verfahrensart nach § 70a der Bauordnung für Wien und auch keinen Untersagungsgrund für das Bauvorhaben festgestellt.

Es liegt, vor dem Hintergrund geltender gesetzlicher Bestimmungen, im Sinne der Planungs- und Baufreiheit im Ermessen einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers mehrerer benachbarter Liegenschaften über diese frei zu verfügen und – wie im konkreten Fall – diese zu vereinigen, um einen Bauplatz zu schaffen bzw. eine rechtmäßig bestehende Liegenschaft einer bestimmten wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Im Vorfeld der Baumfällung wurde ein entsprechendes Verfahren beim Magistratischen Bezirksamt für den 23. Bezirk durchgeführt und wurde die Anfrage über das Zutreffen der Voraussetzungen für die Fällung eines Baumes durch die MA 37 sachverständig beantwortet.

Die MA 37 hat sich als Baubehörde erster Instanz mit den Einwendungen der Anrainerinnen und Anrainern ausführlich auseinandergesetzt und einen Bescheid erlassen, mit dem über diese Einwendungen abgesprochen wurde. Gegen diesen Bescheid wurde eine Berufung an die Bauoberbehörde für Wien erhoben, welche den Bescheid bestätigt hat. Nunmehr wurde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet.

Zur Entscheidung der weisungsfreien Bauoberbehörde für Wien und das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof könne er jedoch keine Stellungnahme abgeben.

Der Bezirksvorsteher für den 23. Wiener Gemeindebezirk gab folgende Stellungnahme ab:

Es sei nicht alltäglich, dass es einem Bauträger möglich sei, drei aneinander angrenzende Liegenschaften einer Gesamtgröße von etwa 3.000,00 m² in einem klassischen Einfamilienhausgebiet zu erwerben. Dies sei jedoch die Grundvoraussetzung für das Projekt, welches offensichtlich der Bauordnung entspricht, strukturell und optisch von den Anrainerinnen und Anrainern aber nicht als in das Gebiet passend empfunden werde.

Auch wenn die Einwände emotional nachvollziehbar sind, nicht zuletzt auch wegen der für dieses Gegend sehr großen und belastenden Baustelle, ist davon auszugehen, dass selbst das allfällige Überdenken von entsprechenden Teilen der Bauordnung, ein Projekt dieser Art nicht unterbinden könnte.

Der Petitionsausschuss folgte den Erläuterungen der umfangreichen Stellungnahmen im Ergebnis, nicht zuletzt angesichts des anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, und fasste daher in der Sitzung am 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

13) Petition: Anrainer-Initiative „Unilever-Gründe“

Titel der Petition:

Anrainer-Initiative "Unilever-Gründe"

Inhalt der Petition:

Die Petition sprach sich gegen die geplante Flächenumwidmung des Bauprojekts auf dem Gebiet lt. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Nr. 7914 Entwurf 2 vom 29.03.2013 im Gebiet: Breitenfurter Straße, Gregorygasse, Linienzug 1-2 (Liesingbach) und Walter Jurnann Gasse im 23. Bezirk, Kat. G. Atzgersdorf von derzeit Bauklasse 3 auf Bauklasse 4-5 aus, welche seitens der Magistratsabteilung 21 geplant sei. Es wurde im Wesentlichen die Beibehaltung der aktuellen Flächenwidmung zum Zwecke der Abwehr von Schäden an Gesundheit, insbesondere durch Lärm- und Schadstoffemissionen, Vermögen, Parkraumnot und Beschränkung des Angebots an sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die mit der Realisierung dieses Projekts einher gehen, gefordert. Deshalb forderte die Anrainerinitiative "Unilever Gründe" den Gemeinderat auf, dem Antrag zur Flächenumwidmung nicht zuzustimmen.

Datum der Einbringung:

24. Juni 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03027-2013/0001-GIF; MA 26 - 497666/2013

Post Nr. 3, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvertretung Liesing einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 23. Wiener Gemeindebezirk Herrn Gerald Bischof einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03027-2013/0001-GIF; MA 26 - 497666/2013

Post Nr. 7, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser MAS

Befragung des Einbringers

Antrag GRⁱⁿ Waltraud Karner-Kremser, MAS:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Einstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 19. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Der Bezirksvorsteher für den 23. Wiener Gemeindebezirk skizzierte die Entwicklungen im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen:

Am 5. April 2013 fand eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger über die angedachten Entwicklungen für das zu diesem Zeitpunkt brach liegende Areal der ehemaligen Firma Unilever in der Breitenfurter Straße statt. Die öffentliche Auflage für die geplante Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes (Plandokument 7914) erfolgte im Zeitraum vom 18. April bis 31. Mai 2013.

Bereits vor Ende der öffentlichen Auflage gab es erste Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Anrainer-Initiative, die Gelegenheit geboten haben, deren Sichtweise kennenzulernen und über mögliche Änderungen des Planentwurfes bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Wiener Gemeinderat zu diskutieren.

In der Sitzung der Bezirksvertretung des 23. Bezirkes am 13. Juni 2013 wurde der Planentwurf behandelt. In einer umfangreichen Stellungnahme dazu wurden wesentliche Wünsche und Vorschläge aus dem Positionspapier der Anrainer-Initiative aufgenommen. Diese Stellungnahme wurde von den Mitgliedern der Bezirksvertretung einstimmig beschlossen und geschäftsordnungsgemäß weitergeleitet.

Erste Änderungen der ursprünglich geplanten Widmung konnten bereits bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung berücksichtigt werden. Es folgten weitere Abstimmungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Anrainer-Initiative, die in einem Abänderungsantrag für die Beschlussfassung des Plandokumentes durch den Wiener Gemeinderat am 25. Oktober 2013 mündeten.

Dazu ergänzend ergibt sich aus der Stellungnahme der amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung folgendes:

Im Rahmen der Änderungen des Planentwurfes wurde die Gebäudehöhe der Stadtvillen, welche an die nächstgelegene Wohnanlage angrenzen, von Bauklasse IV auf Bauklasse III reduziert.

Der abgeänderte Plan wurde im Gemeinderatsausschuss behandelt und mehrheitlich angenommen. Danach wurde die gegenständliche Petition eingereicht. Auf Grund der Gespräche mit den Einbringerinnen und Einbringern der Petition kam es zu einer nochmaligen Änderung des Planentwurfes. Die Konfiguration der Stadtvillen wurde gespiegelt und so die Anzahl der direkt benachbarten Villen von drei auf zwei reduziert. Zudem kam es noch zu einer Abzonung von Bauklasse IV auf III bei der zentral gelegenen Stadtvilla. Diese nochmalige Änderung wurde im Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Im Rahmen Ihrer mündlichen Erläuterung der Petition im Zuge der Sitzung vom 18. Dezember 2013 konnten Sie die noch offenen Fragen klären und gelangte der Petitionsausschuss insgesamt zur Ansicht, dass der wesentlichen Zielrichtung der Petition bereits entsprochen werden konnte. Demzufolge fasste er daher in dieser Sitzung den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

14) Petition: DAS KREUZ MUSS BLEIBEN

Titel der Petition:

DAS KREUZ MUSS BLEIBEN

Inhalt der Petition:

Die Petition forderte - nachdem am 18.03.2011 der europäische Menschenrechtshof festgelegt habe, dass die Kreuze in der Schulklasse bleiben sollen – „Das Kreuz muss bleiben“

Datum der Einbringung:

3. Juli 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03029-2013/0001-GIF; MA 26 - 517475/2013
Post Nr. 5, Berichterstatter: GR Christoph Peschek

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Stadtschulratspräsidentin Dr.ⁱⁿ Susanne Brandsteidl einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Bildung, Jugend, Information und Sport, Herrn Christian Oxonitsch einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03029-2013/0001-GIF; MA 26 - 517475/2013

Post Nr. 12, Berichterstatte: GR Christoph Peschek

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Einstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahme mit Schreiben von 19. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Zur Frage des Anbringens von Kreuzen in Wiener Schulen finden sich entsprechende gesetzliche Regelungen im Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung und im Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976 in der geltenden Fassung.

Im Wiener Schulgesetz ist vorgesehen, dass in den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen ist. Im Rahmen der Grundausrüstung wird diesen Schulen seitens der Stadt Wien die erforderliche Anzahl an Kreuzen zur Verfügung gestellt bzw. sind diese bei Bedarf durch die Schulleitung anzufordern. Der Schulleitung obliegt auf Grund der ihr vorliegenden Informationen über die Religionsbekenntnisse der Schülerinnen und Schüler die Entscheidung über die Anbringung der Kreuze.

Im Religionsunterrichtsgesetz, dem für Bundesschulen in Wien relevanten Bundesgesetz, ist geregelt, dass in Bundesschulen, an denen die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, in allen Klassenräumen vom Schulerhalter

ein Kreuz anzubringen ist. Auch für die Bundesschulen ist in der Grundausstattung eine Ausstattung mit Kreuzen vorgesehen.

Eine analoge Bestimmung findet sich im Vertrag vom 9. Juli 1962 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen und kann dieser Vertrag nur im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl geändert werden. Daraus folgt, dass eine Neugestaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen nur seitens des Bundes initiiert werden könnte.

Der Petitionsausschuss folgte im Ergebnis den Erläuterungen dieser Stellungnahme zur geltenden Rechtslage und fasste daher in der Sitzung vom 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

15) Petition: Rettet Grinzing – UNESCO Weltkulturerbe

Titel der Petition:

Rettet Grinzing - UNESCO Weltkulturerbe

Inhalt der Petition:

Die Unterstützerinnen und Unterstützer der Petition forderten den Schutz der historischen Bau-, Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen der Döblinger Weinbauerorte - Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Kahlenbergdorf, Sievering, Neustift am Walde, Salmansdorf - durch eine bestands- und nutzungsgemäße Widmung und Zonierung sowie den Schutz der kulturhistorischen, naturnahen und natürlichen Lebensräume der Wein-, Wald-, Donauregion Kahlengebirge - Leopoldsberg - Wiener Pforte. Insbesondere solle Grinzing mit dem Ziel der Verleihung des Weltkultur- und -naturerbes erhalten und aufgewertet werden.

Datum der Einbringung:

11. Juli 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03030-2013/0001-GIF; MA 26 - 542186/2013
Post Nr. 6, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvertretung Döbling einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Dominik Nepp gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Dominik Nepp gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 19. Wiener Gemeindebezirk Herrn Adolf Tiller einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03030-2013/0001-GIF; MA 26 - 542186/2013

Post Nr. 13, Berichterstatte^rin: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Dominik Nepp gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahmen mit Schreiben von 24. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Der Bezirksvorsteher für den 19. Bezirk, Herr Adolf Tiller, führte in seinen Stellungnahme zusammengefasst aus, dass die Voraussetzung für die Anerkennung von Grinzing als Weltkulturerbe erfüllt seien und daher diese Anerkennung bei der UNESCO erzielbar sei.

Die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou, wies in ihrer Stellungnahme auf Gespräche und umfangreichen Schriftverkehr mit Ihnen betreffend die Erklärung von Grinzing zum Weltkulturerbe seit dem Jahr 2004 hin und führte in Ihrer Stellungnahme folgendes aus:

Bereits am 02. April 2005 tagte eine vom BMUKK – als bundesstaatliche zuständige Stelle – eingesetzte Arbeitsgruppe, wo über die mögliche Aufnahme Grinzings auf die UNESCO Weltkulturerbeliste beraten wurde. Diese ExpertInnengruppe kam zum Ergebnis, dass Grinzing nicht das Potential für eine Welterbestätte hat. Als eine der primären Gründe für diese ablehnende Haltung wird angeführt, dass Grinzing nicht die von der UNESCO geforderte Voraussetzung einer „weltweit außergewöhnlichen Bedeutung“ hat. Des Weiteren wird ausgeführt, dass das UNESCO Weltkulturerbe keinen zusätzlichen Schutz zu den nationalen Schutzinstrumenten darstellt (u.a. Denkmalschutzbestimmungen des Bundes, Schutzzonenbestimmungen entsprechend der Bauordnung für Wien).

Da es in den vergangenen Jahren immer wieder „privat“ motivierte Anläufe gab, Landschaftsbereiche bzw. Stadtteile als Welterbegebiet nominieren zu lassen (wie Grinzing), wurde im Dezember 2010 im Auftrag des BMUKK ein Screening-Prozess durchgeführt, mit dem Ziele eine aktuelle österreichische Tentative Liste (potentielle Welterbestätte)

auszuarbeiten, die aus österreichischer ExpertInnensicht jene Stätten enthält, die die größten Chancen hätten als Welterbe nominiert zu werden.

Entsprechend dem Ergebnis dieses Screening-Prozesses wird Grinzing nicht als potentielle Welterbestätte eingeschätzt.

Der Stellungnahme der amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou folgend und insbesondere im Hinblick auf die darin zum Ausdruck kommende Einschätzung der ExpertInnengruppe des BMUKK fasste der Petitionsausschuss in der Sitzung vom 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

16) Petition: Wirkungsvoller Schutz für historische Bauten und das Ortsbild in Schutzzonen

Titel der Petition:

Wirkungsvoller Schutz für historische Bauten und das Ortsbild in Schutzzonen

Inhalt der Petition:

Der Verein Initiative Denkmalschutz forderte gemeinsam mit den Unterstützerinnen und Unterstützern der Petition aufgrund der aktuellen Abbrüche im Heurigenort Neustift am Walde und der massiven Verluste/Zerstörungen historischer Bausubstanz in anderen Schutzzonen Wiens in jüngster Zeit einen deutlich wirkungsvolleren Schutz für historische Gebäude und das Ortsbild in Schutzzonen in Wien. Insbesondere wurden folgende Forderungen ausgesprochen:

- 1.) die exakte Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes der Objekte Neustift am Walde 82 sowie 86 bis 88 und die sofortige Instandsetzung (falls notwendig durch Ersatzvornahme) der Objekte Neustift am Walde 50 und 72.
- 2.) Transparenz und Informationszugang für alle Bürger sowie Parteistellung für NGOs in allen baurechtlichen Verfahren, die das öffentliche Interesse in Schutzzonen betreffen. Bürgerfreundlichere und extensivere Handhabung bzw. Novellierung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes in dieser Hinsicht. Im Zweifel sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Gunsten des um Auskunft Ersuchenden anzuwenden.
- 3.) Vorrang bei Feststellung "öffentliches Interesse" durch die Magistratsabteilung 19 (Architektur und Stadtgestaltung) vor der Entscheidung der Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) auf Erteilung einer Abbruchbewilligung (siehe Bauordnung für Wien § 129 Abs. 4, dort 3. Satz), z. B. aktuell Grinzinger Straße 17.
- 4.) Kein Anspruch auf Erteilung von Abbruchbewilligungen bei öffentlichem Interesse (Punkt 3 der Petition). Anstelle der Erteilung von Abbruchbewilligungen mit der Begründung „technische“ oder „wirtschaftliche Abbruchreife“ (insbesondere in Fällen jahrelanger Vernachlässigung) Durchsetzung der Wiederherstellung des baulich guten Zustandes (zu dessen Erhalt die Eigentümer gesetzlich verpflichtet sind) notfalls mittels Ersatzvornahme.
- 5.) die Verschärfung von Strafen und darüber hinausgehende Sanktionen bei Bauordnungswidrigkeiten im Sinne einer tatsächlich abschreckenden Wirkung (wie die Wiederherstellung eines zerstörten Hauses), statt Geldstrafen in der Höhe von „Beträgen aus der Portokasse“. Informationsfreiheit für Bürger, die wirksam gewordenen Sanktionen zu erfahren.
- 6.) die Erstellung von Katalogen gemäß § 7 Wiener Bauordnung und deren Festschreibung im Bebauungsplan in allen Wiener Schutzzonen, um auch die historischen Baudetails zu erhalten.
- 7.) viel stärkeres Augenmerk - insbesondere vom Wiener Gemeinderat - auf bestandsgenaue Widmungen (inklusive Geschoßanzahl) im Rahmen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in Schutzzonen, um keine Anreize für die Zerstörungen von historischem Bestand zu geben und das Ortsbild besser zu schützen (Negativbeispiel: Rathstraße 33).
- 8.) viel stärkeres Augenmerk der Stadtverwaltung auf die Verpflichtung zur Erhaltung des guten baulichen Zustandes von Objekten (im Sinne der Wiener Bauordnung § 129).

Datum der Einbringung:

21. August 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:**Sitzung vom 16. Oktober 2013:**

AZ 03031-2013/0001-GIF; MA 26 - 632232/2013
Post Nr. 7, Berichterstatterin: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Dominik Nepp gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03031-2013/0001-GIF; MA 26 - 632232/2013

Post Nr. 15, Berichterstatte: GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge die Empfehlung im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 4 beschließen, dass die zuständige Vizebürgermeisterin, Frau Mag^a Maria Vassilakou im Zuge der bereits erlassenen Bausperre für die Bereiche Neustift und Salmansdorf die Ausarbeitung von Richtlinien für Kriterien einer Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes veranlassen soll, um den Charakter der ehemaligen Ortschaften Neustift und Salmansdorf zu erhalten.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Drⁱⁿ Jennifer Kickert:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 von einer weiteren Verhandlung der gegenständlichen Petition Abstand zu nehmen.

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Frau Sandra Frauenberger wird in Folge gemäß § 2 Abs. 4 die Petition gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer beantworten und den Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis setzen.

(Mehrstimmig angenommen)

Beantwortung der Petition gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien:

Die Petition wurde nach abschließender Behandlung im Petitionsausschuss gegenüber dem Einbringer auf Basis der Stellungnahme mit Schreiben von 24. Dezember 2013 schriftlich wie folgt beantwortet:

Der amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herr Dr. Michael Ludwig, führt in seiner Stellungnahme folgendes aus:

In öffentliche Kritik sind in letzter Zeit vor allem Abbruchbewilligungen in Schutzzonen wegen sogenannter „technischer Abbruchreife“ gelangt. Dabei sieht die Bauordnung für Wien in § 60 Abs. 1 lit. d vor, dass eine Abbruchbewilligung auch dann, wenn das Gebäude aus

Stadtbildgründen erhaltenswert ist, erteilt werden muss, wenn das Bauwerk nach seiner Instandsetzung technisch als ein anderes anzusehen ist. Nach § 129 Abs. 4 der Bauordnung für Wien ist eine solche Substanzveränderung jedenfalls dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der wesentlichen raumbildenden Elemente durch neue Bauteile ersetzt werden müsste. Auf die Ursache dieses schlechten Allgemeinzustandes bzw. auf das Verschulden an dessen Herbeiführung kommt es dabei nicht an.

Um den Schutz vor Abbruchbewilligungen zu verbessern, soll in der geplanten Novelle zur Bauordnung die „technische Abbruchreife“ auf den Fall der technischen Unmöglichkeit der Behebung des Schadens reduziert werden, was praktisch so gut wie nie der Fall sein wird. Damit bleibt die sogenannte „wirtschaftliche Abbruchreife“ als Kriterium für die Erteilung einer Abbruchbewilligung. Es muss also dann für die Erteilung einer Abbruchbewilligung nachgewiesen werden, dass nach einer Sanierung über einen längeren Zeitraum keine ausreichenden Einnahmen zur Abdeckung der Kosten erzielbar sind, was einen viel strengeren Maßstab darstellt.

Im Übrigen kontrolliert die MA 37 – Baupolizei gerade in Schutzzonen und Gründerzeitvierteln die Baustellen besonders genau, um auch bei bewilligten Bauführungen sicherzustellen, dass nicht durch unsachgemäße Arbeiten Teile von Gebäuden einstürzen. Diese „Aktion scharf“, zu der auch strengere Strafen nach § 135 der Bauordnung bei illegalen Abbrucharbeiten in Schutzzonen gehören, wird seit 2010 durchgeführt und hat bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation beigetragen. Ab 1. Oktober 2012 wurde dafür auch eine eigene Bauinspektion in allen drei Gebietsgruppen der MA 37 eingerichtet. Letztlich wird auch der 19. Bezirk nach Fertigstellung des Amtshauses in der Pfarrwiesengasse und der damit verbundenen Auflösung der Außenstelle der MA 37 in der Gatterburggasse in die Bauinspektion der Gebietsgruppe West eingegliedert werden.

Die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz und BürgerInnenbeteiligung, Mag^a Maria Vassilakou, wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Punkte 2, 3, 4, 5 und 8 der Petition Materien betreffen, die in der Bauordnung für Wien geregelt sind und die Frage, ob eine Änderung derselben mehrheitsfähig wäre, an die im Wiener Landtag vertretenen Parteien zu richten wäre.

Zu Punkt 1 Ihrer Petition wird ausgeführt, dass trotz Verwendung historischen Baumaterials und penibelster Anwendung historisch überlieferter Bauverfahren eine Rekonstruktion eines abgebrochenen Gebäudes nie den Wert des historischen Originals erreichen kann. Dies ist unter anderem in der Patina begründet. Lesbare und nacherlebte Geschichte, die von historischen Bezügen zum Umfeld, von wechselndem Gebrauch, von Umbauten und Zubauten, von farblichen Änderungen, historischen Geschmäckern und Moden zeugt. Dies kann nicht zur Gänze mit allen Facetten eines authentisch erhaltenen Originals rekonstruiert werden.

In diesem Sinn reagiert die Wiener Bauordnung im § 85 Abs.5 und stellt im Falle eines Neubaus in einer Schutzzone frei, diese Planung im Sinne einer Kompilation von baulichen Charakteristika des Umfeldes oder dem Zeitgeist folgend anzulegen.

Zu Punkt 6 Ihrer Petition wird ausgeführt, dass für Schutzzonen im Bebauungsplan über die Festsetzung gemäß § 5 Abs. 4 der Bauordnung für Wien hinaus die erforderlichen Bestimmungen über die Anordnung einzelner Baukörper (Brunnen, Säulen, Bildstöcke,

Schuppen und dergleichen), die Anordnung und Ausgestaltung von Höfen und die Ausgestaltung und Ausstattung der öffentlichen Bereiche (Verkehrsflächen, Beleuchtungskörper und dergleichen) festgesetzt werden können. Gemäß § 7 (4) der Bauordnung können Kataloge oder planliche und bildliche Darstellungen (Fassadenpläne, Fotos und dergleichen) zur Präzisierung der gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 festgesetzten Bestimmungen einzelner Bauwerke und Bauwerksteile, wie Brunnen, Säulen, Bildstöcke, Dachaufbauten, Ein- und Abfriedungen, Fenster- und Türverzierungen, Hauszeichen, Inschriften und dergleichen einer Schutzzone, als ein Bestandteil des Bebauungsplans festgesetzt werden. Im Zuge der Grundlagenenerhebung für die Festsetzung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans und gegebenenfalls Festsetzung einer Schutzzone werden seitens der Magistratsabteilung 19 ausführliche Dokumentationen schützenswerter Bausubstanz erstellt bzw. kann auf diese im Rahmen des magistratsinternen Abstimmungsverfahrens zugegriffen werden. Die vorliegenden Kataloge oder planlichen und bildlichen Darstellungen (etwa Fassadenpläne und Fotos) bilden als interne Richtlinie auch über den Rahmen der Bauordnung hinaus im Bewilligungsverfahren eine nachvollziehbare und umfassende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben in schützenswerten Stadtgebieten. In der Erfahrung zeigt sich, dass eine Festsetzung von bildlichen Präzisierungen als ein Bestandteil des Bebauungsplans durch Gemeinderatsbeschluss nicht praxistauglich ist, da eine schlüssige Begründung, warum genau diese Gestaltung zwingend, eine alternative Gestaltung aber nicht zulässig wäre, im Grunde nicht möglich sowie rechtlich nicht unproblematisch ist. Daher ist die Handhabung von Katalogen historischer Baudetails in Form interner Richtlinien auch im Sinne einer lebendigen und vielfältigen Stadtentwicklung und Stadtgestalt zu befürworten.

Zu Punkt 7 Ihrer Petition wird ausgeführt, dass im Hinblick auf die Erhaltenswürdigkeit von kulturhistorisch wertvollem Baubestand in der Praxis insbesondere bei der Ausweisung von Schutzzone Fluchtlinien weitgehend auf den Baubestand und Kataster abgestimmt werden. Für besonders schutzwürdige Gebäude sowie Ensembles erfolgt für Teilbereiche die exakte Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen mittels besonderer Bestimmung der Höhe über Wiener Null (wie z.B. in der Wiener Innenstadt). Darüber hinaus werden in sensiblen Stadtgebieten auch umfassende, differenzierte Bestimmungen wie z.B. hinsichtlich der maximalen Geschoßanzahl, der flächenmäßigen beziehungsweise volumenbezogenen Ausnützbarkeit, der zulässigen Dachhöhe, -neigung und -aufbauten, bis hin zu Profilschnitten über den zulässige Gebäudeumriss getroffen (z.B. Plandokument 7273 – Ortskern von Grinzing).

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen fasste der Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 den Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Außerdem wurde in dieser Sitzung einstimmig die Empfehlung beschlossen, dass die zuständige Vizebürgermeisterin, Frau Mag^a Maria Vassilakou im Zuge der bereits erlassenen Bausperre für die Bereiche Neustift und Salmansdorf die Ausarbeitung von Richtlinien für Kriterien einer Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes veranlassen soll, um den Charakter der ehemaligen Ortschaften Neustift und Salmansdorf zu erhalten.

Der **Petitionsausschuss** wurde über die Beantwortung der Petition im Zuge seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 **in Kenntnis gesetzt**.

17) Petition: LEISTBARES WOHNEN ZUSAMMEN MIT ENERGIEGRUNDSICHERUNG

Titel der Petition:

" LEISTBARES WOHNEN ZUSAMMEN MIT ENERGIEGRUNDSICHERUNG

Inhalt der Petition:

Der Einbringer der Petition konstatierte, die Mietpreise bei Privatmieten, Gemeindewohnungen, geförderten Genossenschaftswohnungen und Baurechtsbauten sowie die Energie für Heizen und Kochen seien erheblich über dem für niedrige Einkommen und Pensionen relevanten Preisindex gewachsen. Viele Pensionistinnen bzw. Pensionisten prekär oder teilzeitbeschäftigte Personen und insbesondere Familien könnten sich diese Preise nicht mehr leisten und sind in die Armutsfalle geschlittert oder zumindest akut bedroht. Der Wiener Gemeinderat möge daher das Beihilfensystem an die gesunkene Kaufkraft anpassen, für die Mieten Höchstmieten pro m² für alle Mietverhältnisse festlegen sowie für unterste Einkommen und Pensionen eine Energiegrundsicherung einführen. Es solle über Nationalratsabgeordnete den Umbau des Steuersystems des Bundes in Richtung Verlagerung auf vermögensbezogene- und substanzbezogene Steuern eingefordert werden.

Datum der Einbringung:

14. Mai 2013

Form der Einbringung:

Elektronisch

Anmerkung

Bei der online ohne Unterstützungen eingebrachten Petition konnte trotz Rückfrage beim Einbringer keine betroffene Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke bzw. keine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien im Sinne der Art. I §1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Art. II Gesetz über Petitionen in Wien identifiziert werden. Um frustrierten Aufwand beim Sammeln von Unterstützungen für eine erkennbar unzulässige Petition bei den Einbringerinnen bzw. Einbringern zu vermeiden, wurde sie vor Freischaltung auf der Petitionsplattform nach Vorprüfung durch die Magistratsabteilung 26 dem Petitionsausschuss zur Beschlussfassung über die Unzulässigkeit vorgelegt. Daher konnten hier auch keine Unterstützungen abgegeben werden und ist die Petition auf der Online-Plattform nicht sichtbar.

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04376-2013/0001-GIF; MA 26 - 371074/2013

Post Nr. 2, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, dass die gegenständliche Petition nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(Einstimmig angenommen)

18) Petition: „REGIONALISIERUNG DER VERSORGUNG MIT ARTIKELN DES TÄGLICHEN BEDARFES“

Titel der Petition:

„REGIONALISIERUNG DER VERSORGUNG MIT ARTIKELN DES TÄGLICHEN BEDARFES“

Inhalt der Petition:

Der Einbringer der Petition konstatierte, die Konsequenzen einer Konzentration der Lebensmittel Großmärkte habe deutlich vor Augen geführt, wie diese Rolle zu kartellähnlichen Zuständen unter Erpressung der Zulieferanten und überhöhten Verkaufspreise führe. Im Sinne des Konzeptes „Social Green New Deal“ wolle man Teile davon in Großstädten hausgreifen und umsetzen. Es sollten Verkaufspreise für die Konsumenten mit besonderem Augenmerk auf die ältere Bevölkerung und Familien erträglich gehalten, die Einkaufswege für die Kundinnen bzw. Kunden gekürzt werden, Sozialstützung ermöglicht und die mittelständischen Zulieferanten aus der Umklammerung der Großmärkte befreit werden.

Datum der Einbringung:

15. Mai 2013

Form der Einbringung:

Elektronisch

Anmerkung

Bei der ohne Unterstützungen eingebrachten Petition konnte trotz Rückfrage beim Einbringer keine betroffene Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke bzw. keine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien im Sinne der Art. I §1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Art. II Gesetz über Petitionen in Wien identifiziert werden. Um frustrierten Aufwand beim Sammeln von Unterstützungen für eine erkennbar unzulässige Petition bei den Einbringerinnen bzw. Einbringern zu vermeiden, wurde sie vor Freischaltung auf der Petitionsplattform nach Vorprüfung durch die Magistratsabteilung 26 dem Petitionsausschuss zur Beschlussfassung über die Unzulässigkeit vorgelegt. Daher konnten hier auch keine Unterstützungen abgegeben werden und ist die Petition auf der Online-Plattform nicht sichtbar.

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04377-2013/0001-GIF; MA 26 - 385667/2013

Post Nr. 3, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, dass die gegenständliche Petition nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(Einstimmig angenommen)

19) Petition: Sternenkinder Park Am Cobenzl

Titel der Petition:

Sternenkinder Park Am Cobenzl

Inhalt der Petition:

Die Petition schlug die Errichtung eines Sternenkinder Park Am Cobenzl vor. Erinnerungsstätten für Sternenkinder seien allzu oft nur deren Gräber. Der Tod sei Teil des Lebens und wurde von den Wienerinnen und Wienern nie tabuisiert. Davon zeugen die Wienerlieder. Der Sternenkinder-Park Am Cobenzl, wo bereits ein barrierefreier Spielplatz andere Randgruppen integriert, ist ein guter Ort, Angehörigen verstorbener Kinder Erinnerung und Besinnung zu erleichtern.

Der östliche Teil der Freizeitoase Am Cobenzl ist für die dreiteile Anlage wie geschaffen:

a) Bäume des Lebens: Am nördlichen Ende, anschließend an die Felsquader, wird jedes Jahr für alle in diesem Jahr Verstorbenen ein Baum gepflanzt.

b) Labyrinth: In der Mitte, auf Höhe des Baumhoroskops, hilft ein für alle offenes Labyrinth sich - ernst oder spielend - selbst zu finden.

c) Am südlichen Ende bietet eine kleine Halle (etwa 2m x 4 m) in Leichtbauweise die Möglichkeit zur Einkehr. Die Verarbeitung des Todes eines Kindes ist vielfältig. Ein abstraktes Bild eines sterbenden und gleichzeitig weg fliegenden Vogels auf der Stirnseite vermeidet jede Eineingung des persönlichen Umgangs.

Die ehrgeizige Zielsetzung des Sternenkinder Parks Am Cobenzl ist, dass er kein Gegensatz zum Leben wird. Unsere cellophanverpackte Konsumwelt ist endlich. Je mehr er verdrängt wird, desto verheerender wird der Tod erlebt.

Ein ambitioniertes Vorhaben gegen den globalen Zeitgeist, das - wenn überhaupt - nur in Wien versucht werden sollte.

Seiner Toten gemeinsam zu gedenken verbindet, da jeder Tod die Sicht des Lebens verändert.

Die Mittel sollen durch Spenden aufgebracht werden.

Datum der Einbringung:

19. August 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Anmerkung

Bei der ohne Unterstützungen eingebrachten Petition konnte trotz Rückfrage beim Einbringer keine betroffene Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke bzw. keine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien im Sinne der Art. I §1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Art. II Gesetz über Petitionen in Wien identifiziert werden. Um frustrierten Aufwand beim Sammeln von Unterstützungen für eine erkennbar unzulässige Petition bei den Einbringerinnen bzw. Einbringern zu vermeiden, wurde sie vor Freischaltung auf der Petitionsplattform nach Vorprüfung durch die Magistratsabteilung 26 dem Petitionsausschuss zur Beschlussfassung über die Unzulässigkeit vorgelegt. Daher konnten

hier auch keine Unterstützungen abgegeben werden und ist die Petition auf der Online-Plattform nicht sichtbar.

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04378-2013/0001-GIF; MA 26 - 623536/2013

Post Nr. 4, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, dass die gegenständliche Petition nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(Einstimmig angenommen)

20) Petition: ARBEITSRECHT FÜR OBDACHLOSE

Titel der Petition:

ARBEITSRECHT FÜR OBDACHLOSE

Inhalt der Petition:

Der Einbringer der Petition forderte – nachdem der Artikel 23 der allgemeinen Menschenrechtscharta 1948, das allgemeine Arbeitsrecht, verankert über das Völkerrecht in der österreichischen Verfassung wohl auch für die österreichischen Obdachlosen gelte, diese aber ohne einen Meldezettel bei der Gebietskrankenkasse nicht anmeldbar seien, und diese Meldezettel nicht gewährt werden könnten - die zentrale Betten- und Meldezettelverwaltung zu einer zentralen Meldeadresse ohne Auflagen zu machen. Jeder Obdachlose müsse einen Meldezettel erhalten können.

Datum der Einbringung:

30. August 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Anmerkung

Bei der ohne Unterstützungen eingebrachten Petition konnte trotz Rückfrage beim Einbringer keine betroffene Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke bzw. keine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien im Sinne der Art. I §1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Art. II Gesetz über Petitionen in Wien identifiziert werden. Um frustrierten Aufwand beim Sammeln von Unterstützungen für eine erkennbar unzulässige Petition bei den Einbringerinnen bzw. Einbringern zu vermeiden, wurde sie vor Freischaltung auf der Petitionsplattform nach Vorprüfung durch die Magistratsabteilung 26 dem Petitionsausschuss zur Beschlussfassung über die Unzulässigkeit vorgelegt. Daher konnten hier auch keine Unterstützungen abgegeben werden und ist die Petition auf der Online-Plattform nicht sichtbar.

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04379-2013/0001-GIF; MA 26 - 658054/2013

Post Nr. 5, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, dass die gegenständliche Petition nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(Einstimmig angenommen)

B) Behandlung im Petitionsausschuss 2013 noch nicht abgeschlossen

21) Petition: Kein weiteres Hochhaus in Kaisermühlen

Titel der Petition:

Kein weiteres Hochhaus in Kaisermühlen

Inhalt der Petition

Die Petition spricht sich im Wesentlichen gegen ein weiteres Hochhaus in Kaisermühlen 1 auf Grundlage eines privaten Verwertungswunsches einer Liegenschaft in Kaisermühlen aus. Es seien teilweise Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus und der Städtebaulichen Leitlinien für Hochhäuser in Wien – Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten der Stadt Wien missachtet oder umgangen worden. Es wurde daher die Respektierung der aktuellen Rechtslage und Beibehaltung der derzeit gültigen Bebauungsbestimmungen gefordert, und die Erwartung bezüglich der Bevorzugung einer umfassenden intelligenten und innovativen Nutzungslösung, offen für alle Wienerinnen und Wiener der für die Öffentlichkeit von besonderer Standortgunst geprägten Liegenschaft ausgesprochen. Statt exklusiven "Danube Flats" solle der Bevölkerung eine attraktive Ergänzung zum Freizeit- und Erholungsgebiet Neue Donau geschaffen werden, unter dem Titel „Mehr Leben am Wasser - für Alle - jetzt und in Zukunft“.

Datum der Einbringung:

25. Juni 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 16. Oktober 2013:

AZ 03028-2013/0001-GIF; MA 26 - 497941/2013

Post Nr. 4, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvertretung Donaustadt einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bundeskammer der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 22. Wiener Gemeindebezirk Herrn Norbert Scheed einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Einstimmig angenommen)

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 03028-2013/0001-GIF; MA 26 - 497941/2013

Post Nr. 6, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Befragung des Einbringers

Antrag GR Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Kammer der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Herrn Bürgermeisters Dr. Michael Häupl einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes der Stadt Wien in Bezug auf

- a) ob es gesetzes- und richtlinienkonform war, das Alternativverfahren anzuwenden,
 - b) wenn ja, ob das Alternativverfahren an sich gesetzes- und richtlinienkonform durchgeführt wurde
- einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 21 - Stadtteilplanung und Flächennutzung, die sich auf ein Schreiben der Magistratsabteilung 55 an eine Bürgerin der BürgerInneninitiative beziehen soll, einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

22) Petition: RECHT AUF MARMELADE

Titel der Petition:

RECHT AUF MARMELADE

Inhalt der Petition:

Die Petition wendet sich an die Gesetzgebung und Verwaltung der Stadt Wien und hat das Ziel, mehr und auch seltene Obstbäume in die Stadt zu bringen. Sie fordert

1. Zehn Prozent der vom Wiener Stadtgartenamt auf öffentlichen Flächen gepflanzten Bäume sollen Obstbäume sein (zum Großteil seltene Sorten), zehn Prozent der Sträucher sollen Fruchtsträucher sein.
2. Gruppen von Bürgerinnen bzw. Bürgern sollen die Möglichkeit haben, sich als Baumpatinnen bzw. Baumpaten um die Obstbäume in ihrer Nähe selbst zu kümmern.
3. Obstbäume sollen in Wien als Nachpflanzungen zugelassen sein

Datum der Einbringung:

15. Juli 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04372-2013/0001-GIF; MA 26 - MA 26-545416-2013

Post Nr. 14, Berichterstatte(r)in: GRⁱⁿ Barbara Teiber

Antrag GRⁱⁿ Barbara Teiber:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GRⁱⁿ Barbara Teiber:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Umwelt, Frau Mag^a Ulli Sima einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GRⁱⁿ Barbara Teiber:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Einstimmig angenommen)

23) Petition: Stoppt das Nikolausverbot

Titel der Petition:

Stoppt das Nikolausverbot

Inhalt der Petition:

Die Petition forderte beziehend auf Artikel 18 der allgemeinen Menschenrechtscharta 1948 der Vereinten Nationen, welche verankert über das Völkerrecht in der Österreichischen Verfassung einem jeden Menschen die freie Religionsausübung zusichere (hierzu gehöre in Orthodoxen und römisch-katholischen Bereichen auch die Heiligenverehrung) und darauf, dass der Nikolaus auch zum österreichischen Kulturgut zähle, dass das Nikolausverbot für den Besuch für Kindergärten durch den Nikolaus aufgehoben werden solle.

Datum der Einbringung:

9. Oktober 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04435-2013/0001-GIF; MA 26 - 766391-2013
Post Nr. 19, Berichterstatter: GR Christoph Peschek

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Christoph Peschek:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Bildung, Jugend, Information und Sport, Herrn Christian Oxonitsch einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

24) Petition: Petition Servitut Leopoldsberg

Titel der Petition:

Petition Servitut Leopoldsberg

Inhalt der Petition:

Der Einbringer der Petition konstatierte, dass der Burghof, die Kirche sowie das Kriegerdenkmal - Türkenfeuer, das sich im öffentlichen Gut befindet, seit 1. Mai 2010 für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich seien, da das Haupttor seit dieser Zeit geschlossen ist obwohl es für die Öffentlichkeit, Besucher und Gäste seit Ende des 18. Jahrhunderts frei zugänglich gewesen wäre. Es wird daher die Gemeinde Wien aufgefordert, dieses Servitut für die Bürger gegenüber dem Baurechtsinhaber einzufordern bzw. einzuklagen. Es solle der Zugang in den Burghof und damit zum Heimkehrer-Gedächtnismal, zur Aussichtsplattform und zur Kirche Sankt Leopold wieder erlangt werden. Die für die Nutzung der Servitut nötige Öffnung des Burgtores solle von Eigentümer und Bauberechtigten eingefordert werden (notfalls auch durch Inanspruchnahme der Gerichte); und Initiativen, die der Erreichung dieses Zieles förderlich sind, sollen gegebenenfalls mit Beratung oder finanziellen Mitteln unterstützt werden.

Datum der Einbringung:

11. November 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04373-2013/0001-GIF; MA 26 - MA 26-850254-2013

Post Nr. 16, Berichterstatte: GR Christian Hursky

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Dominik Nepp gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Dominik Nepp:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Chorherrenstifts Klosterneuburg einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Christian Hursky:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

25) Petition: GEPLANTES „AUS“ FÜR HETZENDORFS „HUNDEWIESE“

Titel der Petition:

GEPLANTES „AUS“ FÜR HETZENDORFS „HUNDEWIESE“

Inhalt der Petition:

In der Petition wird die Befürchtung ausgesprochen, dass dem letzten Hetzendorfer Freigelände - als Erweiterungsfläche des Südwestfriedhofs nicht länger benötigt - mehr denn je die Verbauung drohe. Das vier Hektar große Naturareal mit öffentlichem Zugang sei von Wohnsiedlungen und Sozialeinrichtungen (Altersheim, Schulen, Kindergärten) umgeben. Es werde von Jung und Alt gerne zur Naherholung aufgesucht. Aus mehreren Teilstücken bestehend, gehört es zu einem Drittel der Stadt Wien und zu zwei Drittel Privaten. Als vor drei Jahren die Meidlinger Bezirksvertretung dem Wunsch der Bevölkerung einhellig Rechnung getragen und gemäß dem Bezirksentwicklungsplan eine widmungsgemäße Absicherung dieses beliebten Naherholungsgeländes vom Rathaus verlangt habe, sei vom Wiener Gemeinderat eine Bausperre verhängt worden, die nach wie vor gültig sei.

Es hätten aber vor kurzem auf dem Grünareal umfangreiche Vermessungen und Probebohrungen im Auftrag des Wohnbauträgers ARWAG stattgefunden. Wenngleich es derzeit keine Flächenwidmung für eine Wohnbebauung gäbe, ist von lukrativen Grundstücksdeals und Geheimplanungen auszugehen, nach deren Abschluss ein Bauwidmungsverfahren traditionsgemäß nur mehr Formsache sei. Die Petition sei zur Rettung der „Hundewiese“ angetreten.

Datum der Einbringung:

14. November 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04374-2013/0001-GIF; MA 26 - 865833-2013

Post Nr. 17, Berichterstatter: GR Ernst Nevrivy

Antrag GR Ernst Nevrivy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Ernst Nevriy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag^a Maria Vassilakou einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Ernst Nevriy:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des Bezirksvorstehers für den 12. Wiener Gemeindebezirk Frau Gabriele Votava einzuholen.

(Einstimmig angenommen)

26) Petition: Petition zur Änderung der Wiener Bauordnung

Titel der Petition:

Petition zur Änderung der Wiener Bauordnung

Inhalt der Petition:

Die Petition spricht sich für die zur Abänderung der Wiener Bauordnung zum Schutz des örtlichen Stadtbildes in geschlossenen Siedlungsgebieten und alten Ortskernen aus. Immer öfter würden unter extremer Ausnützung der Wiener Bauordnung Neubauten in Siedlungsgebieten und alten Ortskernen errichtet, die auf Grund ihrer Überdimensionierung das örtliche Stadtbild stören und die Lebensqualität der Anrainer erheblich einschränken würden. Deshalb wurde eine Abänderung der Wiener Bauordnung gefordert, wonach in Siedlungsgebieten und alten Ortskernen mit überwiegend ebenerdig oder eingeschossigen Bauten mit einer zulässigen Gebäudehöhe vom max. 6,50 m die Errichtung von nur einem Dachgeschoß und Gaubenausbildungen von max. 1/3 der Frontlänge möglich sein dürfen. Weiters sollten im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend dokumentierte Ortsbildverträglichkeitsgutachten, die die vorhandenen Verbauungen berücksichtigen, zwingend vorgeschrieben werden.

Datum der Einbringung:

19. November 2013

Form der Einbringung:

Papierform

Behandlung der Petition im Petitionsausschuss:

Sitzung vom 18. Dezember 2013:

AZ 04375-2013/0001-GIF; MA 26 - 870112-2013
Post Nr. 18, Berichterstatter: GR Georg Niedermühlbichler

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) möge die Zulässigkeit der ggst. Petition iSd § 2 Abs. 3 iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Petitionen in Wien, LBGl. 2/2013, beschließen.

(Einstimmig angenommen)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme der Bezirksvertretung Donaustadt einzuholen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer die zur gegenständlichen Petition eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Mag. Dr. Alfred Wansch:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 zur gegenständlichen Petition die Einbringerin bzw. den Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung des Inhaltes der Petition einzuladen.

(Mehrstimmig abgelehnt)

Anmeldung des von GR Mag. Dr. Alfred Wansch gestellten Antrages als Minderheitsmeinung gem. § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien.

(Mit ausreichender Stimmenanzahl unterstützt)

Antrag GR Georg Niedermühlbichler:

Der Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen möge beschließen, im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 2 zur gegenständlichen Petition eine Stellungnahme des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig einzuholen.

(Einstimmig angenommen)